

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Weiterbildung des Tarifvertrages im Deutschen Reich. I.	633	allgemeinen Arbeiter-Konföderation von Italien.	639
Zur inneren Entwicklung der Gewerkschaften in Gladbacher Richtung	636	Lohnbewegungen und Streiks. Die Tarifrevision der Chemigraphen und Kupferdrucker	644
Gefesung und Verwaltung. Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Sachsen im Jahre 1907. II. (Schluß)	637	Unternehmerkreise. Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände	645
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften Kongresse. Der 41. Jahreskongress der britischen Gewerkschaften. — Zweiter Kongress der	639	Kartelle u. Sekretariate. Gewerkschaftsbibliothek in Welle	647
		Audere Organisationen. Hirsch-Dundersche Verleumdung am Pranger. — Christliche Wahrheitsverdreherel	647
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	648

### Die Weiterbildung des Tarifvertrages im Deutschen Reich.

I.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat seiner ersten, grundlegenden Sammlung der Tarifverträge, die bis zur Mitte des Jahres 1905 reichte und deren Bearbeitung in einem dreibändigen Werk im November 1906 erschien, eine Weiterführung angeschlossen, die die im Jahre 1906 hinzugekommenen Tarifverträge behandelt.\*) Diese fortlaufende Tarifstatistik, die mit Hilfe der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände mittels einheitlicher Fragebogen aufgenommen wird und deren Ergebnisse des Jahres 1907 ebenfalls in Bände erscheinen, soll ein Bild der Weiterentwicklung des Tarifvertrages geben, das sich natürlich nicht auf eine rein statistische Darstellung der Form und des Inhalts der Tarife beschränken kann, sondern auch die Entwicklung der Tarifbewegung in den einzelnen Gewerben veranschaulichen muß. Leider war bei den Erhebungen für das Jahr 1906 die Frage nach dem Bestand der Tarifverträge nicht berücksichtigt worden, so daß die vorliegende Statistik nur den Zuwachs an Tarifen, nicht aber den Stand der Tarifverträge erkennen läßt. Die nächste Veröffentlichung für das Jahr 1907 soll indes diesen Mangel bereits beseitigen.

Der Umfang der Erhebung erstreckt sich auf 1468 Tarife; nach Abschluß der Erhebung wurden dem Statistischen Amt noch 178 Tarife übermittelt, meist aus der Gruppe: Transport und Verkehr, deren Ergebnisse daher aus der allgemeinen tabellarischen Bearbeitung herausgelassen und besonders bearbeitet wurden. Zahlreiche Tarife, an denen mehrere Arbeiterorganisationen gemeinschaftlich beteiligt waren, wurden mehrfach übermittelt, aber natürlich nur einmal bearbeitet. Die weitaus meisten Tarife stammen von den der Generalkommission angeschlossenem Centralverbänden. Von 1711 Einsendungen aus Arbeiterorganisationen entfallen allein 1200 auf die

sechs Verbände der Maurer (355), Metallarbeiter (201), Zimmerer (181), Transportarbeiter (176), Brauereiarbeiter (149) und Holzarbeiter (138), auf die übrigen Gewerkschaften kommen 329, auf gegnerische Gewerkschaften nur 182 Tarife. Dabei kommen für letztere überwiegend gemeinschaftliche Tarife in Betracht, die diese Organisationen im Gefolge von Tarifbewegungen unserer Gewerkschaften mit vereinbarten.

In der Verteilung der Tarife nach Industriegruppen und Branchen überwiegen bei weitem die Bau- und Holzgewerbe, auf welche rund 900 oder 60 Proz. aller Tarife entfallen. Daran reiht sich die Metall- und Maschinenindustrie mit 237 und die Nahrungsmittelindustrie mit 147 Tarifen, sowie das Bekleidungs-gewerbe mit 96. Dagegen ist die Textilindustrie nur mit 5 Tarifen, die Chemische Industrie mit nur 2 Tarifen vertreten, während der Bergbau keiner einzigen Tarif aufweist. Das Statistische Amt führt 5 Industriegruppen auf, in welche die Form der kollektiven Vertragsschließung noch nicht eingedrungen sei, nämlich den Bergbau, die Maschinenindustrie, die elektrische Industrie, die chemische Industrie und die Textilindustrie. In der Metallverarbeitung sei das Tarifwesen nicht mehr auf handwerksmäßige Betriebe beschränkt, sondern habe auch kleinere Gebiete der Großindustrie ergriffen, so in der Eisgießerei, Gelbgießerei und Solinger Industrie, aber als Ganzes genommen sei auch die Metallindustrie von der Tarifbewegung noch wenig berührt. Die abgeschlossenen Tarife seien Ausnahmen und zumeist Firmentarife.

Zur Erklärung dieser Erscheinung begnügt sich das Statistische Amt, auf die von Arbeitgeberseite gegen die Form des Tarifvertrages geäußerten technischen Bedenken hinzuweisen und die von anderer Seite geübte Kritik an diesen Bedenken zu entkräften. Aber alles, was das Statistische Amt in dieser Hinsicht anführt, bleibt völlig an der Lohnregulierung haften, die zwar einen wichtigen Teil der Tarifverträge darstellt, aber deren Wesen doch keineswegs erschöpft. Diese einseitige Auffassung des Tarifvertrages hängt mit dem wenig glücklichen Namen zusammen, der sich für diese Art von Verträgen ein-

\*) „Die Weiterbildung des Tarifvertrages im Deutschen Reich.“ Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 8. 411 S. Berlin 1908. Karl Heymanns Verlag.

Gewerbegruppe und Berufsart	Anzahl der Tarif- verträge	Die Beträge		Auf einen Betrieb entfallen Arbeiter	Gewerbegruppe und Berufsart	Anzahl der Tarif- verträge	Die Beträge		Auf einen Betrieb entfallen Arbeiter
		Betriebe	Arbeiter				Betriebe	Arbeiter	
<b>I. Kunst- und Handels- gärtnerei</b>					<b>X. Papierindustrie</b>				
Gärtner . . . . .	4	69	243	3,5	Buchbinder . . . . .	14	560	12670	22,6
	4	69	243	3,5	Kartonnagenarbeiter . . . . .	13	540	12021	22,3
						1	20	649	32,5
<b>II. Tierzucht u. Fischerei</b>	—	—	—	—	<b>XI. Lederindustrie</b>	14	78	1373	17,6
					Lederarbeiter . . . . .	10	18	612	34,0
					Sattler . . . . .	4	60	761	12,7
<b>III. Bergbau u. Hütten- wesen</b>	—	—	—	—	<b>XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe</b>	183	5269	28761	5,5
					Holzarbeiter . . . . .	19	374	4343	11,7
<b>IV. Industrie der Steine und Erden</b>	41	302	4057	13,4	Tischler (Schreiner) . . . . .	126	4624	21360	4,6
Steinmehzen, Stein- hauer	125	186	2526	13,6	Korbmacher . . . . .	8	56	230	4,1
Stein- und Marmor- arbeiter	11	80	1119	14,0	Drechsler . . . . .	3	74	196	2,6
Ziegeleiarbeiter . . . . .	1	1	109	109	Bürstenmacher . . . . .	9	35	378	10,8
Steinbildhauer . . . . .	3	27	230	8,5	Stock- und Schirm- macher	4	31	796	25,7
Kalksteinarbeiter . . . . .	1	8	73	9,1	Partettarbeiter . . . . .	4	21	331	15,8
<b>V. Metallverarbeitung</b>	218	6102	66540	10,9	Knopfabarbeiter . . . . .	3	3	61	20,3
Drahtarbeiter . . . . .	2	4	62	15,5	Korkarbeiter . . . . .	2	16	190	11,9
Elektromonteuere . . . . .	4	11	1177	107,0	Leistenarbeiter . . . . .	2	2	130	65,0
Feilenarbeiter . . . . .	8	154	736	4,8	Treppengeländerar- beiter	1	32	600	20,6
Formier und Metall- gießer	72	220	8409	38,2	Bantinenarbeiter . . . . .	1	2	64	32,0
Gelbmetall- und Be- leuchtungsindustrie	4	28	2114	75,5	Schuhleistenarbeiter . . . . .	1	1	22	22,0
Gold- und Silber- arbeiter	11	691	17907	25,9	<b>XIII. Industrie der Nahrungs- und Ge- nuzmittel</b>	147	4880	15292	3,1
Heizungsmonteuere u. Rohrleger . . . . .	7	49	684	14,0	Mühlenarbeiter . . . . .	1	6	28	4,7
Klempner . . . . .	27	2266	10323	4,6	Bäcker . . . . .	29	4536	9104	2,0
Mechaniker . . . . .	3	9	493	54,8	Fleischer . . . . .	1	4	16	4,0
Messerschmiede . . . . .	4	233	2028	8,7	Mälzer . . . . .	8	10	200	20,0
Metallarbeiter . . . . .	231	205	7724	37,7	Brauereiarbeiter . . . . .	105	232	5836	25,2
Nieter . . . . .	1	1	37	37,0	Brennereiarbeiter . . . . .	2	2	22	11,0
Optische Arbeiter . . . . .	2	77	647	8,4	Konditoren . . . . .	1	90	86	1,0
Schläger . . . . .	3	337	1510	4,5	<b>XIV. Bekleidungs-gewerbe</b>	96	3421	23907	7,0
Schlosser . . . . .	28	1593	11961	7,5	Schneider . . . . .	68	1806	19428	10,8
Schmiede . . . . .	10	194	588	3,0	Handschuhmacher . . . . .	12	38	1269	33,4
Zinngießer . . . . .	1	30	140	4,7	Schuhmacher . . . . .	16	1577	3210	2,0
<b>VI. Industrie der Ma- schinen, Instrumente und Apparate</b>	19	154	1502	9,8	<b>XV. Reinigungsgewerbe</b>	—	—	—	—
Stellmacher . . . . .	9	135	674	5,0	<b>XVI. Baugewerbe</b>	701	16600	127593	7,7
Maschinenarbeiter . . . . .	2	—	—	—	Maurer . . . . .	221	2079	28119	13,5
Orgelbauer . . . . .	2	3	64	21,3	Maurer und Zimmerer . . . . .	63	932	11667	12,5
Folierer . . . . .	1	9	250	27,8	Maurer u. Bauarbeiter . . . . .	33	780	9983	12,8
Elektrizitätsarbeiter . . . . .	1	4	350	87,5	Maurer, Zimmerer u. Bauarbeiter	32	1030	14185	13,7
Uhrgehäuseverfertiger . . . . .	4	3	164	54,7	Maurer, Bauarbeiter und Steinhauer	1	7	71	10,1
<b>VII. Chemische Industrie</b>	2	2	207	103,5	Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter und Dachbeder	2	32	693	21,7
					Maurer, Bauarbeiter, Steinhauer und Kunsterpüger . . . . .	1	163	1660	10,2
<b>VIII. Industrie der forst- wirtschaftlichen Nebenprodukte</b>	—	—	—	—	Badofenbauer . . . . .	1	8	73	9,1
					Betonarbeiter . . . . .	2	24	230	9,6
<b>IX. Textilindustrie</b>	5	85	7324	86,2	Gipser . . . . .	3	82	599	7,3
Weber . . . . .	4	56	4754	84,9	Fliesenleger, Platten- anleger . . . . .	10	108	952	8,8
Färber . . . . .	1	29	2570	88,6	Püger . . . . .	3	115	1992	17,3
					Rabitzpüger . . . . .	1	11	39	3,5
					Zementeure und Asphalteure . . . . .	2	14	98	7,0
					Zimmerer . . . . .	169	3000	24581	8,2

<sup>1</sup> Außerdem ein Tarifvertrag, welcher mit Steinmehzen, Maurern, Zimmerern, Dachbedern, Bauarbeitern und Steinlegern abgeschlossen ist. — <sup>2</sup> Außerdem ein Tarifvertrag, welcher mit Metallarbeitern und Holzarbeitern abgeschlossen ist. — <sup>3</sup> Außerdem ein Tarifvertrag, welcher mit Metallarbeitern und Stellmachern abgeschlossen ist.

Gewerbegruppe und Berufsart	Anzahl der Tarif- verträge	Die Verträge umfassen		Auf einen Betrieb entfallen Arbeiter
		Betriebe	Arbeiter	
Glasler	25	857	2944	3,4
Maler, Anstreicher,				
Lackierer	82	6387	21196	3,3
Tapezierer	2	60	120	2,0
Stukkateure	40	622	5521	8,9
Dachdecker	2	34	189	5,6
Steinsetzer	6	255	2731	10,7
<b>XVII. Polygraphische Gewerbe</b>	<b>7</b>	<b>6756</b>	<b>65153</b>	<b>9,6</b>
<b>XVIII. Künstlerische Gewerbe</b>	—	—	—	—
<b>XIX. Handelsgewerbe Hilfspersonal</b>	<b>15</b>	<b>69</b>	<b>1368</b>	<b>19,8</b>
	15	69	1368	19,8
<b>XX. Versicherungs- gewerbe</b>	<b>1</b>	—	—	—
<b>XXII. Gast- und Schank- wirtschaftsgewerbe</b>	<b>1</b>	<b>66</b>	<b>800</b>	<b>12,1</b>
<b>XXIII. Musik, Theater- und Schaustellungs- gewerbe</b>	—	—	—	—
<b>Gruppe I—XXIII Summe</b>	<b>1468</b>	<b>44413</b>	<b>356790</b>	<b>8,0</b>
Dazu Transportgewerbe	179	1620	23611	14,6

gebürgert hat. Bei dem Wort „Tarif“ denkt man in erster Linie an eine Preis- oder Lohnregelung, und so kommt es, daß vielfach die Meinung herrscht, diese Verträge hätten allgemein den Zweck, die Löhne der Arbeiter zu regeln. Das trifft indes nicht zu. Sehr viele Tarifverträge sehen von der Festsetzung bestimmter Lohnsätze ab, vor allen in den Berufen, in denen das Akkordsystem vorherrschend ist, oder begnügen sich mit gewissen Lohngarantien, falls im Akkord ein Minimum an Lohn nicht erreicht wird. Es gibt aber eine ganze Anzahl von Fragen des Arbeitsverhältnisses, die eine allgemeine vertragliche Regelung heißen selbst dort, wo von der Festsetzung bestimmter Lohnsätze oder Minimallohne abgesehen wird. So bildet die regelmäßige Arbeitsdauer und die Pausenregelung einen mindestens ebenso wichtigen Bestandteil der Tarifverträge. Die Voraussetzungen, unter denen die Arbeiter zu Ueberarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet werden können, die für solche Mehrleistung zu gewährende Extrabergütung, die Dauer der Lohnzahlungsperioden, die Tage und Art der Lohnzahlung, die Lohnzahlung für vorübergehende Arbeitsbehinderung, die Gewährung von Ferien, die Regelung der Kündigungsfristen, die Einsetzung paritätischer Nachweise und die Regelung des Bezugs von Arbeitskräften, die friedliche Schlichtung von Differenzen usw., alles dies sind wichtige Fragen, die sehr zweckmäßig durch Vertrag vereinbart und damit allen Streitigkeiten entzogen werden. Es ist also u. E. durchaus unhaltbar und beruht auf einer völligen Verkennung des Wesens der Tarifverträge, daß die Form dieses Vertrages sich für einzelne Großindustrien deshalb nicht eigne, weil in diesen das Akkordsystem, und zwar die jeweilige Vereinbarung des Akkordlohnes von Fall zu Fall überwiege. In der Eisengießerei, in der Buchdruckerei, in der Holzindustrie, die neuerdings der zentralen Tarifregelung bereits sehr nahe ge-

kommen ist, herrscht das Stücklohnsystem nicht minder wie im Bergbau, in der Maschinen- und Textilindustrie und weit mehr als in der elektrischen und in der chemischen Industrie, ohne daß es sich als ein absolutes Hindernis des Abschlusses kollektiver Arbeitsverträge erwiesen hätte.

Was das Statistische Amt als Beweisgründe gegen eine tarifliche Regelung in letzteren Industrien ansieht, das spricht höchstens gegen allgemeine Festsetzungen bestimmter Lohnsätze, nicht aber gegen den kollektiven Arbeitsvertrag; in einzelnen Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie gibt es aber schon derartige Lohnregelungen in Form von Akkordlisten, welche uns zeigen, daß neben allgemeinen kollektiven Arbeitsverträgen auch schon Firmen-Lohntarife sehr wohl möglich sind. Allerdings handelt es sich gewöhnlich um einseitige Lohnfestsetzungen des Arbeitgebers, der Fabrikleitungen, — aber weshalb soll das, was ein Arbeitgeber allein auf längere Zeit festlegt, nicht auch durch Verständigung mit der Vertretung der Arbeiter vereinbart werden können?

Damit kommen wir jedoch auf den Kernpunkt der großindustriellen Bedenken gegen die kollektive Vertragsschließung, die keineswegs auf technischem oder volkswirtschaftlichem, sondern lediglich auf rechtlichem Gebiete liegen und in der mangelnden gesetzlichen Regelung des Arbeitsvertragsrechtes und in der der Großindustrie durch die Arbeitsordnungen gewährten Ausnahmestellung begründet sind. Das heutige Recht der einseitigen Festsetzung der Arbeitsordnungen, das die Gewerbeordnung den Großindustriellen mit mindestens 20 Arbeitern gewährt, steht dem Fortschritt des Kollektivvertrages in diesen Betrieben im Wege. Der Arbeitgeber kann die Arbeitsordnung, die alle die wichtigen Fragen des Arbeitsvertrages regelt, völlig einseitig festsetzen; er muß zwar die Arbeiter oder den Arbeiterausschuß dabei anhören, ist aber nicht verpflichtet, auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen. In den sogenannten schweren Großindustrien sowie in der chemischen und Textilindustrie ist das wirtschaftliche Uebergewicht des Arbeitgebers so groß, daß die Arbeiter des Betriebes nur in Ausnahmefällen irgendwelchen Einfluß auf den Inhalt der Arbeitsordnungen ausüben vermögen. Es ist dies eines der dunkelsten Blätter der 1891er Gewerbeordnungsnovelle, welche der Großindustrie eine solche rechtliche Diktatur der Arbeitsverträge eingeräumt hat, und eine gesetzliche Regelung des Arbeitsvertragsrechtes hat mit dieser Ausnahmestellung in erster Linie aufzuräumen und Garantien für eine völlig gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter an der Festsetzung der Arbeitsordnungen zu schaffen. Aber solange unsere Großindustrie dieses Privileg autonomer Verfügungsgewalt im Fabrikbetriebe besitzt, — kann man es ihr da verdenken, daß sie auf dieses Vorrecht, solange sie es durch ihre wirtschaftliche Machtstellung behaupten kann, nicht zugunsten kollektiver Vertragsschließung verzichtet? Technische Schwierigkeiten, Dispositionsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Konkurrenzfähigkeit, — das alles wiegt federleicht bei den maßgebenden Kreisen der Großindustrie gegenüber dem einen Prinzip: „auch künftig Herr in seinem Hause zu bleiben“. Sie wollen diesen Kollektivvertrag nicht, weil durch ihn die Arbeiter als gleichberechtigte Macht auftreten und die Anerkennung der Organisation der Arbeiter sich von selbst ergäbe. An diesem Widerstand stößt die Weiterbildung des Tarifvertrages in den großen Industrien, nicht aber an den Schwierig-

keiten, eine geeignete Lohnregelung zu finden. Wäre die Großindustrie erst einmal soweit für die kollektiven Verträge gewonnen, daß sie von dem Prinzip der Diktatur des Arbeitsvertrages zurücktritt und die Arbeiter und ihre Organisationen grundsätzlich als gleichberechtigte Vertragspartei anerkennt, dann würde es ihr sicherlich nicht allzu schwer werden, eine geeignete Basis zu finden, um auch die technischen Schwierigkeiten der Lohnregelung zu überwinden. Ehe sich das Statistische Amt also um den Nachweis abmüht, technische Unüberwindlichkeiten aufzutürmen, möge es sich erst einmal über die Grundfrage vergewissern, ob denn diese Großindustrien überhaupt gewillt sind, die Arbeiterschaft als gleichberechtigten Vertragsfaktor anzuerkennen.

Wie wenig technische Schwierigkeiten der Lohnregelung an sich ein Hindernis der Tarifverträge darstellen, das zeigt uns die Tatsache, daß die meisten der Großindustrien, die in Deutschland der tariflichen Regelung ferngeblieben sind, in England längst durch Kollektivverträge geregelt sind, vor allem der Bergbau und die Textilindustrie. Allerdings, behauptet das Statistische Amt, lägen in Deutschland die Verhältnisse anders. Im deutschen Ruhr-Bergbau seien die kohlenführenden Schichten unregelmäßig gelagert, wodurch sich außerordentliche Schwierigkeiten für Tarifverträge ergäben. Auch besäßen in England die sog. „agreements“ keine Rechtsverbindlichkeit, während man in Deutschland bemüht sei, für die Tarifverträge eine straffe Rechtswirkung zu schaffen. In bezug auf den Bergbau vermag sich das Statistische Amt aber nur auf die Ansicht des Bergassessors Hilgenstock zu stützen, die zum Teil bereits widerlegt sind. Diese Erörterungen beweisen nur, daß die Frage der einheitlichen Lohnregelung im deutschen Bergbau überhaupt noch wenig untersucht worden ist und ein abschließendes Urteil weder in dem einen noch im anderen Sinne gefällt werden kann. Aber selbst nach vorläufiger Ausscheidung der Lohnfrage bleiben noch genug Fragen für eine kollektive Regelung übrig. Was indes die Rechtswirkung der Tarifverträge anlangt, so fehlt es heute in Deutschland an deren gesetzlichen Regelung noch völlig, so daß ein Einfluß derselben auf das Fehlen von Tarifverträgen im Bergbau schlechterdings ausgeschlossen ist. Weshalb sollte übrigens das Grubentapital mehr als andere Industrien die Einführung der Tarifverträge von absolut bindender Rechtswirkung abhängig machen, da es doch infolge seines wirtschaftlichen Uebergewichts durch „freie Vereinbarung“ einen ganz anderen Druck auf die Arbeiter auszuüben vermag, als durch gesetzliche Bindung?

Der Nachweis also, daß begründete Schwierigkeiten die Einführung von Tarifverträgen in einzelne Großindustrien hindern, erscheint uns keineswegs erbracht. Was dieser Einführung heute im Wege steht, sind einzig und allein die wirtschaftlichen Machtverhältnisse, die sich heute noch auf die Seite der Großindustrie neigen, die sich aber ganz offensichtlich, wenn auch nur in langsam fortschreitendem Maße, zugunsten der Arbeiter wenden. Würde die vorliegende Statistik der Tarifverträge des Jahres 1906 den Gesamtstand derselben erkennen lassen, so würde sich daraus unzweifelhaft die Tatsache ergeben, daß seit Mitte 1905 — seit Abschluß der ersten Tariffammlung — die Kollektivverträge in wachsendem Maße auch in der Großindustrie Eingang gefunden haben. Die Statistik für 1907 wird dies zweifellos bestätigen. Aber auch die vorliegende Statistik gibt dafür wichtige Anhaltspunkte. In

der elektrischen Industrie sind 4 Verträge für 11 Betriebe mit 1177 Arbeiter abgeschlossen worden; im Durchschnitt entfallen 107 Arbeiter auf jeden Betrieb. In der Eisengießerei kommen auf jeden der 220 an Tarifverträgen beteiligten Betriebe 38,2 Arbeiter, in der Gelbmetallindustrie auf jeden der 28 Betriebe 75,5 Arbeiter, in der Mechanik auf jeden der 9 Betriebe 54,8 Arbeiter, in der Uhrgehäusefabrikation auf jeden der 3 Betriebe 54,7 Arbeiter, in der Elektrizitätsindustrie auf 4 Betriebe je 87,5 Arbeiter, in der Textilindustrie auf 5 Betriebe je 86,2 Arbeiter. Das sind unzweifelhaft Großbetriebe, die da von der tariflichen Regelung erfasst sind. Rechnen wir alle Tarifverträge des Jahres 1906, bei welchen auf jeden der beteiligten Betriebe im Durchschnitt mindestens 20 Arbeiter entfallen, als solche großindustriellen Charakters, so haben wir 305 neue Tarife für 2233 Großbetriebe, davon 134 Tarife in der Metall- und Maschinenindustrie für 1183 Großbetriebe. Das ist ein beachtenswerter Fortschritt, der im Gegenteil den dogmatischen Glaubenssatz von der Unmöglichkeit der Tarifverträge in der Großindustrie sehr stark erschüttert. Uebrigens führt die Trennung, die das Statistische Amt zwischen der Metallverarbeitung und der Maschinenindustrie beliebt, zu einer falschen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse. Diese beiden Industrien sind längst ineinander derart übergegangen, daß man von zwei verschiedenen Industrien nicht mehr sprechen kann. Streng genommen gehören die Elektromonteuere, Mechaniker und Optiker auch nicht zur Metallverarbeitung, sondern zur Maschinenindustrie.

Wir finden also schon in der vorliegenden Statistik den Beweis, daß der Kollektivvertrag auch die Großindustrie in wachsendem Maße erfasst und sonach der Einfluß der Gewerkschaften auf das großindustrielle Arbeitsverhältnis in erfreulichem Steigen begriffen ist. Die nächstjährige Statistik wird diese Tatsache außer jeden Zweifel stellen!

### Zur inneren Entwicklung der Gewerksvereine M.-Gladbacher Richtung.

Herr Otto Imbusch, Sekretär des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter, streitet die ihm zugeschobene Aeußerung von den „Pfaffen“ ab. Er sendet uns folgende Berichtigung:

„In der Nr. 37 Ihres Blattes schreiben Sie in dem Artikel „Die innere Entwicklung der Gewerksvereine M.-Gladbacher Richtung“, der Centrumsabgeordnete Imbusch habe in einer Konferenz in Lothringen vor zwei Jahren gegenüber einer Aufforderung des Bezirksleiters Wischmann vom Bergarbeiterverbande, seinen Luxemburger Parteigenossen Arbeiterfreundlichkeit beizubringen, gesagt: „Auch wir wollen von diesen Pfaffen nichts wissen.“ Auf Grund des § 11 des Preßgesetzes fordere ich Sie auf, diese Behauptung zu berichtigen. Ich habe weder die genannte noch eine ähnlich klingende Aeußerung jemals gemacht. Auch hat Herr Wischmann niemals eine solche Aufforderung an mich gerichtet.

Herrn Imbusch,

Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses.“

Zu dieser Berichtigung des Herrn Imbusch ist wenig zu bemerken. Was ich über seine Aeußerung in der Lothringer Konferenz schrieb, hat unser Bezirksleiter Wischmann schon vor etwa zwei Monaten

in der „Bergarbeiterzeitung“ veröffentlicht. Da hat Herr Imbusch nicht berichtet! Mir kam es natürlich darauf an, mich über die sehr offenherzige Aeußerung des sonst recht zugeknöpften Gewerkvereinssekretärs selbst an der Quelle zu unterrichten. Als ich anfangs August d. J. im lothringischen Minettegebiet weilte, habe ich mich über die Vorgänge in der Konferenz bei mehreren Teilnehmern erkundigt. Alle bestätigten mir, die in Rede stehende Aeußerung habe Herr Imbusch getan! Einer der Konferenzteilnehmer hat sich die charakteristischen Worte sofort aufgeschrieben. Was ich darüber im „Correspondenzblatt“ Nr. 37 schrieb, ist unwiderleglich. D. S.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Sachsen über das Jahr 1907.

#### II. (Schluß.)

Ueber die Vorzüge und die Nachteile der englischen Arbeitszeit gehen die Ansichten unter den Arbeitern noch recht weit auseinander. So wird aus dem Aufsichtsbezirk Leipzig berichtet: Die Markthelfer und Kürschner haben gegen die Einführung der englischen Arbeitszeit in der Rauchwarenindustrie mit Erfolg Stellung genommen. Sie erblickten in der Verkürzung der Mittagspause eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Dagegen wurde in vier anderen Betrieben auf Wunsch der Arbeiter zu der englischen Arbeitszeit übergegangen. Ferner heißt es in dem Bericht über den Aufsichtsbezirk Freiberg: In einer Lederfabrik, die örtlicher Verhältnisse wegen nicht vergrößert werden kann, ist zwecks besserer Ausnutzung der Maschinen ein zweischichtiger Betrieb eingeführt worden. Die eine Schicht beginnt früh um 4 Uhr und währt bis 12½ Uhr mittags; die zweite Schicht schließt sich an die erste unmittelbar an. In jeder Schicht wird eine vierstündige Pause gewährt. Die Mannschaften wechseln wochenweise mit den Schichten, so daß jedem Arbeiter abwechselnd ein arbeitsfreier Vormittag oder Nachmittag verbleibt.

Wir müssen immer wieder vor einer derartigen Regelung der Arbeitszeit dringend warnen. Eine Pause von einer halben Stunde ist bei achtstündiger reiner Arbeitszeit entschieden ungenügend. Durch die ununterbrochene schwere Arbeit von je 4 Stunden wird der Arbeiter viel zu sehr angestrengt. Auch ist der Beginn der Arbeit um 4 Uhr morgens geradezu unvernünftig. Der Arbeiter muß bereits gegen 3 Uhr morgens aus dem Bett. Wenn er, wie es nötig ist, 8-9 Stunden Schlaf haben will, müßte er sich schon um 6 Uhr nachmittags ins Bett legen. Das ist kein „freier Nachmittag“. So früh legt sich der Arbeiter aber tatsächlich nicht schlafen. Daher muß er morgens an die Arbeit, ohne sich richtig ausgeschlafen zu haben. Die Folge davon ist, daß ihm die ununterbrochene vierstündige Arbeit um so mehr anstrengt, und daß sie seine körperliche und geistige Gesundheit um so schneller aufreibt.

Erfreulich ist es, daß die Arbeiter immer mehr zur Selbsthilfe gegen die Sonntagsarbeit greifen. In einem der beiden Glashütten des Aufsichtsbezirks Bautzen, die im Vorjahre noch von der Sonntagsarbeit Gebrauch machten, wird jetzt Sonntags überhaupt nicht mehr gearbeitet, weil die Arbeiter die Sonntagsruhe beanspruchen. Trotzdem geht der Betrieb nicht zugrunde, wie früher die Arbeitgeber be-

haupteten, die angeblich unter keinen Umständen ohne die Sonntagsarbeit ihrer Arbeiter bestehen konnten.

In den beiden unter einheitlicher Leitung stehenden Tafelglashütten des Aufsichtsbezirks Freiberg, in denen bisher an den Wochentagen in zwei Schichten mit je drei Pausen von zusammen vierstündiger Dauer gearbeitet wurde, ist die Sonntagsruhe im Streckofenbetrieb dadurch gesichert worden, daß ein dreischichtiger, nicht durch längere Pausen unterbrochener Betrieb eingeführt wurde. Der so erzielte Gewinn von 4 Stunden täglich reicht aus, um den durch die Sonntagsruhe entstehenden Ausfall an Stredarbeit zu decken. „Die von den früheren Besitzern der Hütten mit so großer Hartnäckigkeit behaupteten Schwierigkeiten, die sich der Durchführung der Sonntagsruhe beim Streckofenbetriebe entgegenstellen sollen, sind demnach nicht so unüberwindlich gewesen.“ Diese Erkenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten sollte der Reichstag bei der bevorstehenden Aenderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich auf das Verbot der Sonntagsarbeit beziehen, genügend berücksichtigen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß Sonntagsarbeit — abgesehen von einer außergewöhnlichen Gefahr — überall zu vermeiden ist.

Längere Lohnabrechnungsfristen sind in einem Staatsbetriebe im Aufsichtsbezirk Aue üblich. In dem Betriebe werden die Löhne am Schusse der 4., 8. und 13. Woche eines jeden Vierteljahres abgerechnet und am Mittwoch der darauffolgenden Woche ausgezahlt. Am Mittwoch der 3., 7. und 11. Woche finden Abschlagszahlungen statt. Hiernach erhält der Arbeiter im Laufe eines Vierteljahres Abschlag oder Restlohn viermal alle 2 Wochen und einmal erst nach Ablauf von 3 Wochen. Die letzte Frist ist zu lang. Der Lohn sollte jede Woche ausgezahlt werden, um die Arbeiter vor einer Schuldenwirtschaft zu bewahren. Außerdem ist die angeführte Regelung der Lohnzahlungstermine deshalb nachteilig für die Arbeiter, weil sie keine Rücksicht auf den Monatswechsel verursacht.

Mit der Unfallverhütung scheint es in Sachsen ganz besonders schlecht gestellt zu sein. Selbst im Aufsichtsbezirk Leipzig z. B. mußten die Gewerbeaufsichtsbeamten in dem Aufsichtsjahre nicht weniger als 1365 Anordnungen zum Verhüten von Unfällen treffen. Dazu bemerkt der Berichterstatter: „Wenn auch im allgemeinen nicht von einem Erlahmen des Interesses an der Unfallverhütung gesprochen werden kann, so ist doch vielfach sowohl bei Arbeitern als auch bei Arbeitgebern Gleichgültigkeit gegenüber dem Bestreben, Unfälle auszuschließen, wahrzunehmen gewesen, und es ist nicht zu verkennen gewesen, daß ein erheblicher Teil der Unfälle sich durch die Anwendung geeigneter Schutzvorrichtungen hätte verhüten lassen.“ Inwieweit der Vorwurf gegen die Arbeiter berechtigt ist, läßt sich nicht gut übersehen. Die Gewerkschaften werden sich aber immer mehr um die Unfallverhütung bekümmern und die beteiligten Arbeiter immer wieder ermahnen müssen, sorgfältig auf das Vorhandensein zweckmäßiger Schutzvorrichtungen zu achten und möglichst die Arbeit so lange zu vertweigern, bis die Schutzvorrichtungen in Ordnung gebracht sind. Jedoch steht fest, daß sich viele Arbeitgeber mit der Gleichgültigkeit der Arbeiter entschuldigen, selbst in solchen Fällen, in denen die durchgeführten Schutzvorrichtungen unpraktische sind, die Arbeiter bei der Arbeit hemmen und doch keinen Schutz vor Unfällen gewähren. Ebenso lassen es viele Arbeitgeber an der nötigen Unterweisung der Arbeiter fehlen und

den Arbeitgeber, der dem Mieter zu seiner Wohnung verholfen hat, ohne weiteres als Kündigung der Wohnung gilt. In einem solchen Falle ist am Schlusse des zweiten vollen Monats — vom Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses an — die Wohnung zu räumen.“ — Aufsichtsbezirk Dresden: „Nicht überall erkennen die Arbeiter die Beschaffung billiger Wohnungen durch Arbeitgeber als wünschenswert an. Sie fürchten, durch das Beziehen solcher Häuser in eine gewisse Abhängigkeit von dem Arbeitgeber zu geraten.“ — „Ein großer Teil der Arbeiterwohnhäuser des Dresdener Bezirks befindet sich in der Nähe der Glashütten. . . . Es ist kontraktlich festgelegt, daß die Wohnungen nach erfolgter Kündigung mit Ablauf des Vertragsverhältnisses — meistens 6 Wochen, zuweilen auch nur 14 Tage — geräumt werden müssen.“ — Aufsichtsbezirk Meissen: „In den weitaus meisten Fällen erlischt das Mietverhältnis mit dem Verlassen der Arbeitsstelle. Die hierin liegende Härte wird durch den Umstand gemildert, daß zumeist der Arbeiter das Mietverhältnis löst und dies natürlich nicht eher tut, als bis er eine andere Wohnung gefunden hat.“ Findet er eine solche nicht, dann ist er eben gezwungen, in der Arbeitsstelle zu bleiben. Das reine Elbenleben. Und darin sieht der Berichterstatter eine — Mißbarung der Härte. — Aufsichtsbezirk Töbels: Als kürzeste Kündigungsfrist der Wohnungen kommt „die für die Aufkündigung der Arbeit geltende Frist vor. Letztere will offenbar den Arbeiter am häufigeren Wechsel der Arbeitsstelle hindern. In einem Falle verzichteten daher die Arbeiter zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit auf die von dem Arbeitgeber gebotenen Wohnungen.“ — Aufsichtsbezirk Plauen: „Die Kündigungsfrist ist in der Regel eine achttägige. Als Grund hierfür wird angegeben, daß die Arbeiter bei einem Arbeitswechsel sobald als möglich in die Nähe des neuen Arbeitsplatzes übersiedeln wollten.“ Hiernach wäre die Vergewaltigung der Arbeiter dadurch, daß der Arbeiter zugleich mit seiner Arbeit auch seine Wohnung verliert, nur — im Interesse der Arbeiter selbst. Das heißt, zum Schaden den Spott hinzuzufügen. — Aufsichtsbezirk Zwickau: „Allgemein, auch in den Kreisen der Arbeitgeber, herrscht die Ansicht vor, daß die Beschaffung von Wohnungen durch Arbeitgeber in der Regel weniger ein Ausfluß der Arbeiterfürsorge sei, als vielmehr durch die Notwendigkeit veranlaßt werde, von auswärts herangezogene Arbeiter unterzubringen, und daß sie auch dem Bestreben entspringe, die Arbeiter an den Ort oder die Fabrik zu fesseln. . . . Auch die Führer der Arbeiterorganisationen stehen der Errichtung von Arbeiterhäusern durch Arbeitgeber ablehnend gegenüber. Einige Fabrikanten teilten mit, daß „das von den Führern gewedte“ Mißtrauen der Arbeiter dazu beigetragen habe, daß sie den Bau von Arbeiterwohnhäusern unterließen.“ — So der Bericht. „Die Führer der Arbeiterorganisationen“ haben nur ihre Pflicht erfüllt, wenn sie gegen diese Art von „Wohltat“ das Mißtrauen der Arbeiter „gewedt“ haben. Für gute und billige Arbeiterwohnungen zu sorgen, ist Aufgabe der Gemeindeverwaltungen. Die Arbeiterwohnhäuser müssen Eigentum der Gemeinden bleiben und jedem Arbeiter offenstehen, ohne Rücksicht darauf, wo er beschäftigt ist.

Hanau a. M.

Gustav Koch.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zum dritten Redakteur des Buchdrucker-„Korrespondent“ haben die Gauvorstände des Buchdruckerverbandes den Genossen Ch. Schäffer in Würzburg gewählt.

Die Mitglieder des Handschuhmacherverbandes haben in einer Urabstimmung am 19. September mit 1123 Stimmen gegen 450 die Erhöhung des Verbandsbeitrages auf 60 Pf. wöchentlich für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder beschlossen. Die Erhöhung tritt am 1. Oktober in Kraft; sie ist notwendig geworden, um den Anforderungen, die infolge der großen Arbeitslosigkeit an die Verbandskasse gestellt werden, gerecht werden zu können.

Die Abrechnung des Holzarbeiterverbandes für das zweite Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 147 090, davon 3257 weibliche Mitglieder. Gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres ist ein Rückgang in der Mitgliederzahl von 2192 zu verzeichnen. Die Zahl der Filialen betrug 797, oder 26 mehr als im gleichen Quartal des Vorjahres. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betrug 219 094 Mk., die für Streikunterstützung 139 176 Mk. Die Reiseunterstützung erforderte eine Ausgabe von 47 707 Mk., die Krankenunterstützung eine solche von 149 783 Mk. Der Bestand der Verbandskasse belief sich auf 1 716 063,20 Mk.

Der Verband der Lederarbeiter zählte am Schlusse des zweiten Quartals 7247 männliche und 97 weibliche Mitglieder. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 19 604,75 Mk., wozu noch 2047,55 Mk. für Reiseunterstützung formen. Das Verbandsvermögen belief sich auf 51 246,43 Mk.

## Kongresse.

### Der 41. Jahreskongreß der britischen Gewerkschaften.

Genannter Kongreß tagte vom 7. bis zum 12. September in Nottingham und war von 518 Delegierten besetzt, die mehr als 1 700 000 Arbeiter und Arbeiterinnen vertraten. Die hohe Zahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder ist besonders deshalb in die Augen springend, weil der Maschinenbauerverband mit seinen 100 000 Mitgliedern der Tagung fernblieb und auch in Zukunft nicht wieder erscheinen wird, weil der letzte Verbandstag genannter Gewerkschaft den Kongreß für überflüssig hielt, da die allgemeinen Interessen der Gewerkschaftsbewegung in der Föderation der Gewerkschaften und der Arbeiterpartei genügend vertreten werden. Trotzdem dieser Verband dem Kongreß fernblieb, weiß man doch, daß er sich mit den auf dem Kongreß vertretenen Arbeitern eins fühlt und nur taktische Beweggründe ihm zu diesem Schritt Veranlassung gaben. Die Zahl der auf dem Kongreß vertretenen Gewerkschaftsmitglieder war jedoch weit größer, als in irgendeinem der vorhergehenden. Diese Tatsache ist um so bedeutungsvoller, als außer den Maschinenbauern nahezu die gesamten Gewerkschaften auf dem Kongreß vertreten waren. Dieser Umstand legt ein beredtes Zeugnis von der gewaltigen geistigen Entwicklung ab, die sich in den Köpfen der britischen Gewerkschaftler in den letzten Jahren vollzogen hat. Auch im

beklagen sich, wenn ein Unfall sich ereignet hat, darüber, daß die Arbeiter nicht vorichtig genug waren. So kamen in einer größeren Spinnerei des Aufsichtsbezirks Zittau, die ausländische Arbeiter beschäftigte, öfters Unfälle vor. Die Erörterungen ergaben, daß die Verletzten, die der deutschen Sprache meist unkundig waren, der Unfallgefahr sehr gleichgültig gegenüberstanden, daß aber auch die Aufseher offenbar wenig Wert auf die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften legten, diese auch wahrscheinlich gar nicht kannten. Die Firma wurde von dem Beamten „ersucht“, ihre Arbeiterschaft über die Unfallverhütungsvorschriften eingehend aufzuklären und deren Befolgung strenger überwachen zu lassen. Ob die Firma diesem „Ersuchen“ nachgekommen ist, darüber berichten die Gewerbeaufsichtsbeamten leider nicht. — In einer Spinnerei des Aufsichtsbezirks Meißen, in der mehrere Hundert polnischer Arbeiter beschäftigt werden, hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten angeordnet, die Arbeitsordnung auch in polnischer Sprache den Arbeitern auszuhändigen. Die Firma lehnte jedoch dieses Ansuchen mit der Bemerkung ab, daß auch die Berufsgenossenschaft sich zur Herausgabe der Unfallverhütungsvorschriften in polnischer Sprache nicht habe bereitzufinden lassen. Bedauerlich ist es, daß sich die Beamten das Verhalten der Firma gefallen lassen. Nach § 120a und b sind die Unternehmer verpflichtet, alles, was irgend möglich ist, zu tun, um die Arbeiter bei ihrer Arbeit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen und Anstand und gute Sitten aufrechtzuerhalten. Die zuständigen Polizeibehörden sind nach § 120d der Gewerbeordnung befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der in § 120a und b enthaltenen Grundsätze erforderlich sind. Weshalb sind die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht auf Grund dieser Bestimmungen gegen die Firma vorgegangen?

Bei einem Fabrikbrande im Aufsichtsbezirk Zwickau erlitten Arbeiterinnen, die nicht sofort nach Ausbruch des Feuers die Arbeitsstätte verlassen, sondern erst ihre Kleider und Frühstückkörbe zu bergen suchten, Brandwunden. Dieser Fall zeigt wieder, daß die Arbeiter sich in sehr schlimme Gefahren begeben, wenn sie bei einem Brande ihre Sachen retten wollen. Die Fabrikbesitzer haben zwar, so versichert der Berichterstatter, die Kleider der Arbeiter meist gegen Feuergefahr versichert, den Arbeitern sei das aber in der Regel nicht bekannt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben daher empfohlen, den Arbeitern davon Mitteilung zu machen und am besten einen Vermerk darüber in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Außerdem wirkten sie dahin, daß die Kleiderräume möglichst Ausgänge ins Freie erhalten oder wenigstens in der Nähe des Haupteingangs gelegen sind.

Ueber die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Berichten ausführlichere Mitteilungen gemacht. Jedem Bericht ist sogar eine Zusammenstellung beigelegt, in der der Name des Besitzers, die Zahl der Arbeiterhäuser für Familien und Ledige, die Zahl der Familienwohnungen mit Garten oder Feld, die der Wohnräume in den Familienwohnungen, die Zahl der Wohnräume für ledige Personen und die Zahl der Ledigen angegeben sind. Eine solche Zusammenstellung hat aber gar keinen Wert, wenn ihr nicht die genaue Angabe darüber an die Seite gestellt wird,

wie viele und welche Wohnungen in dem Bezirke fehlen. Wir lesen z. B., daß in der Kreishauptmannschaft Bautzen zusammen 382 Arbeiterhäuser ermittelt worden sind, die als Zeugnisse für die „Wohnungsfürsorge für Arbeiter“ angeführt werden konnten. Dies wäre ein auf den ersten Blick recht befriedigendes Resultat, wenn damit die Nachfrage nach zweckmäßig hergerichteten und billigen Arbeiterwohnungen gedeckt wird. Ist dies aber nicht der Fall, entspricht die Zahl dieser Arbeiterhäuser bei weitem nicht dem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis, herrscht also noch immer eine arge Wohnungsnot, dann zeigt die Zusammenstellung nur, daß die herrschende Klasse auch hier nicht den Bedürfnissen unserer Zeit gerecht werden kann.

Der allgemeine Eindruck, den die Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Wohnungsfürsorge hinterlassen, ist der, daß noch vielfach eine arge Wohnungsnot besteht. Sowohl die Zahl der Wohnungen ist oft zu klein, als auch die Einrichtung der Wohnungen ungenügend, als auch endlich der Preis der Wohnungen zu hoch. Es muß also noch viel mehr als bisher für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen geschehen.

Jedoch darf dies nicht in der Weise vor sich gehen, daß die Arbeiterwohnhäuser Eigentum der Arbeitgeber werden. Leider ist dies noch vielfach der Fall. Die Folge davon ist, daß die Abhängigkeit der Arbeiter von den Arbeitgebern verschlimmert wird. So befragt der Bericht über die Kreishauptmannschaft Bautzen: Die Wohnungen in den Arbeiterwohnhäusern vermittelt der Arbeitgeber nur dann, wenn mindestens ein erwachsenes Glied der Familie, gewöhnlich der Ernährer, in dem Betriebe des Unternehmers beschäftigt ist. Die Miete wird an jedem Lohntage vom Lohn abgezogen. Verläßt der Mieter seine Stellung, so hat er in der Regel auch gleichzeitig die Wohnung zu räumen. — Als Anlage ist die „Hausordnung für die Arbeiterwohnungen der Norddeutschen Zutespinnerei und Weberei zu Ostritz“ und „Mietvertrag“ abgedruckt. In dem Mietvertrag lautet § 2: „... Kündigt ein Mieter seine Arbeit in der Fabrik oder wird ihm dieselbe gekündigt, so gilt diese Kündigung auch gleichzeitig für die Wohnung.“ § 3: „Sobald der Mieter arbeitsfähige Personen bei sich wohnen hat, welche nicht in der Norddeutschen Zutespinnerei und Weberei beschäftigt sind, mit Ausnahme der Frau oder der Person, welche den Haushalt besorgen soll, erhöht sich die Miete um . . . Mk. für die Person und Löhnung.“ — Aus der „Hausordnung für die Arbeiterwohnungen von F. Schmidt in Zittau“: § 27: „Die Kündigungsfrist des Quartiers fällt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit jener der Arbeit zusammen. Derjenige jedoch, welcher der Kündigungsfrist für die Arbeit verlustig wird oder die Arbeit ohne Kündigung verläßt, muß die Wohnung sofort räumen.“ — Kreishauptmannschaft Chemnitz: Einige „Arbeitgeber verlangen, daß die Wohnung von den Arbeitern binnen 14 Tagen oder sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses geräumt wird. Daß derartige Bestimmungen die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber erhöhten und den Wert der Fürsorge beeinträchtigen, ist klar. . . . Verzinselt hat sich . . . auch wegen der mit einer solchen Wohnung verbundenen größeren Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber eine Abneigung gegen derartige Einrichtungen bemerkbar gemacht.“ Selbst „der Spar- und Bauverein in Chemnitz hat die Bestimmung getroffen, daß jede Kündigung des Dienstverhältnisses bei dem den Verein unterstützen-

indem er die Regierung aufforderte, eine zweite internationale Konferenz nach London einzuberufen zur Besprechung der Maßregeln, die zum Schutze der Arbeiterklasse auf internationaler Basis ergriffen werden können.

Von den auf dem Kongreß geführten Debatten über die verschiedenen Resolutionen seien hier die wichtigsten wiedergegeben.

Der Kongreß erhob scharfen Protest gegen den Verstand der Engländer als Streikbrecher nach den verschiedenen kontinentalen Ländern, in denen sich gerade die Arbeiter im Kampfe für bessere Arbeitsbedingungen befinden. Eine Resolution, welche vom parlamentarischen Comité vorgeschlagen wurde, verlangt, daß diesem unwürdigen Zustand auf gesetzlichem Wege ein Ende gemacht werde. Mr. Sexton von den Hafnarbeitern wies auf den „bedauernswürdigen Zustand“ der Hamburger und schwedischen Streiks hin, wo viele Engländer hintransportiert wurden, um die Plätze der streikenden Arbeiter zu übernehmen. Redner führte an, daß, wo immer heute ein Streik ausbreche, sei England das Rekrutierfeld für Streikbrecher. Andererseits habe der Kontinent in den letzten zehn Jahren keine Streikbrecher nach England geliefert. Das Ansehen der britischen Gewerkschaftsbewegung sei bedeutend gesunken. Auch Havelock Wilson von den Seeleuten protestierte gegen diesen unwürdigen Zustand. Früher habe man den britischen Gewerkschaftler auf dem Kontinent mit Achtung und Verehrung angesehen, heute sei das alles anders.

Das Parlamentsmitglied Powerman von den Londoner Schriftsetzern beantragte: die Regierung solle aufgefordert werden, Staatszuschüsse an solche Gewerkschaften zu gewähren, welche ihren arbeitslosen Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung auszahlten. Um zu beweisen, daß die Gewerkschaften zu diesem Zwecke ein Anrecht auf Staatszuschüsse haben, führte Redner an, daß die britischen Gewerkschaften 1905 521 000 Pfund Sterling an Arbeitslosenunterstützung auszahlten, außer den großen Summen, welche verausgabt wurden für Altersversicherung, Kranken- und andere Unterstützungen. In zehn Jahren verausgabten die Gewerkschaften 9 790 000 Pfund Sterling für verschiedenartige Unterstützungen, davon allein 3 715 000 Pfund Sterling an Arbeitslosenunterstützung. Redner meinte, gegen die Resolution könne angeführt werden, daß Staatszuschüsse an bestimmte Gewerkschaften ungerecht seien gegen solche, die keine Arbeitslosenversicherung haben; aber dieses Mittel würde alle Gewerkschaften dazu antreiben, Arbeitslosenunterstützungen einzuführen. Zugunsten der Resolution spreche vor allen Dingen der Umstand, daß die gesamte Summe des Staatszuschusses für den bestimmten Unterstützungs zweck verausgabt würde, für Beamtenbesen ginge nichts dabei verloren. Das Parlamentsmitglied Roberts von den Lithographen in Norwich bekämpfte die Resolution zunächst damit, daß solche Staatszuschüsse eine Regierungskontrolle über die Gewerkschaften notwendig mache. Die Arbeitslosen und unorganisierten Arbeiter würden außerdem gezwungen, indirekt die Gewerkschaft zu unterstützen. Es sei eine Vertrödelung der parlamentarischen Arbeit, wenn die Vertreter der Arbeiterklasse ihre Kräfte konzentrieren zur Erringung von Almosen für die Gewerkschaften. Das Parlamentsmitglied Harbey von den Bergarbeitern war der Ansicht, solche Mittel, wie die in der Resolution vorgeschlagenen, verhinderten eine wirkliche Lösung der Arbeitslosenfrage. Winstone und Whitefield

von den Bergarbeitern verteidigten die Resolution, indem sie ausführten: Es sei keine Gefahr, wenn die Gewerkschaften über die Art und Weise, wie die Zuschüsse verbraucht würden, Rechenschaft ablegen müßten. Whitefield meinte, wenn Roberts konsequent wäre, so müsse er sich auch dagegen wehren, daß vom Ministerium für Lokalverwaltung den lokalen Körperschaften Geldsummen gewährt würden zur Unterstützung der Arbeitslosen. Schließlich wurde die Resolution mit 921 000 gegen 559 000 Stimmen angenommen.

Mr. Sexton, von den Hafnarbeitern, beantragte eine Resolution, welche obligatorische staatliche Arbeiterversicherung verlangt. Der Präsident machte die Mitteilung, daß das parlamentarische Comité mit dem Minister des Innern verschiedene Interviews über diese Frage gehabt habe, dieser habe versprochen, noch in diesem Jahre eine königliche Kommission einzusetzen, um das System einer Arbeiterversicherung gründlich zu studieren und darüber Bericht zu erstatten. Die Resolution wurde angenommen.

Mr. D. C. Cummings, Generalsekretär der Messerschmiede, beantragte eine Resolution, welche verlangt, daß das gewerbliche Schlichtungs-gesetz obligatorisch gemacht werden solle. Auf Grund des heutigen Gesetzes kann das Arbeitsamt bei gewerblichen Konflikten nur dann eingreifen, wenn beide Parteien sich mit solchem Eingriff einverstanden erklären. Die Resolution wollte das Arbeitsamt mit Machtmitteln ausrüsten, wonach es bei Streiks Schlichtungsversuche anstellen muß, wenn eine der beiden Parteien ein solches Verlangen stelle. Die Resolution wurde mit 978 000 gegen 616 000 Stimmen abgelehnt. Auch die Resolution betreffs gewerblicher Schiedsgerichte wurde nach heftiger Debatte abgelehnt, und zwar mit 1 009 000 gegen 645 000 Stimmen, trotzdem Ben Tillet es klarmachte, daß nach seinem Plan die Schiedsgerichte nicht unter allen Umständen obligatorisch sein müssen. Das einzuführende Gesetz soll eine Klausel enthalten, worin den einzelnen Gewerkschaften die Wahl bleibt, sich unter einem System von zwanngelosen oder obligatorischen Schiedsgerichten einschreiben zu lassen. Die Hauptopposition gegen obligatorische Schiedsgerichte richtet sich besonders gegen den Gedanken, daß ein solches Gesetz Streiks unmöglich mache, da die Entscheidungen des Gerichts unter allen Umständen akzeptiert werden müssen, widrigenfalls Gefängnisstrafen verhängt werden.

Ohne Debatte wurde eine Resolution angenommen, welche das so genannte „Prämien-system“ auf das schärfste verurteilt. Mr. Gordon von den Blechschlägern führte aus: das Prämien-system sei ein Mittel der größten Sklaverei. Diejenigen Firmen, welche dieses Mittel anwenden, stellen eine Person ein, deren Arbeit darin besteht, herauszufinden, wie lange Zeit ein bestimmtes Stück Arbeit in Anspruch nimmt, wonach dann die Zeitdauer eines bestimmten Arbeitsproduktes fixiert wird. Gesetzt den Fall, daß zur Verfertigung eines bestimmten Stückes Arbeit 6 Stunden nötig sind, und ein Arbeiter diese Arbeit in 4 Stunden liefern kann, so wird ihm vom Unternehmer ein Teil der „ersparten Arbeitszeit“ vergütet, d. h. er erhält eine Prämie von 1 Mk.

Dem Kongreß wurde auch eine längere Resolution unterbreitet, welche bedeutende Verbesserungen der Fabrikgesetzgebung in der Textilindustrie verlangte. Sie will vollständiges Verbot der Arbeit von Sonnabend nachmittag bis Montag morgen 6 Uhr in



wirtschaftlichen Kampfe hat die Erwachung zur politischen Selbstständigkeit die Arbeiterklasse näher zusammengeführt.

Vom rein gewerkschaftlichen Standpunkt aus betrachtet können die Verhandlungen des Kongresses nicht als befriedigend angesehen werden. Der britischen Arbeiterklasse fehlt bis heute eine Institution, wo die wirtschaftlichen Fragen vom allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet werden können. Der Gewerkschaftskongress ist in hervorragendem Maße eine politische Institution ohne ausführende Exekutive, wo man über politische Tagesfragen bestimmte Meinungen ausspricht. Die politische Machtsphäre der britischen Arbeiterklasse liegt aber heute nicht mehr beim Gewerkschaftskongress, sondern bei der politischen Arbeiterpartei, und so ist der Gewerkschaftskongress, wenigstens in seiner jetzigen Form, tatsächlich überflüssig. Dieser Gedanke ist jedoch bis heute noch nicht zur greifbaren Gestalt gereift, wie eine diesbezügliche Debatte auf dem Kongress bewies. Vom Verband der Ladengehilfen war folgende Resolution zur Tagesordnung gestellt worden:

„Der Kongress bedauert die Verschwendung an Zeit und Geld, daraus entstehend, daß drei verschiedene Jahreskonferenzen der organisierten Arbeiterklasse stattfinden. Das parlamentarische Comité wird beauftragt, mit der Arbeiterpartei und der Föderation der Gewerkschaften in Verbindung zu treten, um gemeinschaftlich über die Möglichkeit zu beraten, die drei Körperschaften zu verschmelzen.“

Besagte Resolution fand nicht den geringsten Anklang. Und wie wenig die Ansichten über diese Frage geklärt sind, bewiesen die Neußerungen eines Delegierten, welcher meinte, daß die Arbeiterklasse nicht nur eine politische Einrichtung haben müsse (die Arbeiterpartei), um sich über die politischen Tagesfragen zu verständigen, sondern auch eine Einrichtung zur Besprechung rein gewerkschaftlicher Fragen. Diese Ansicht ist ohne Zweifel recht gesund, doch leider ist der Kongress in seiner jetzigen Fassung nicht der Ort, um sich über die theoretische und praktische Frage des wirtschaftlichen Kampfes zu verständigen. Ueberhaupt fehlt der britischen Gewerkschaftsbewegung bis heute ein wirkliches Band geistiger Zusammengehörigkeit; Fragen über eine allgemeine gewerkschaftliche Taktik sind hier etwas Unbekanntes.

Die Erstehung einer politischen Arbeiterpartei mit einer kontrollierbaren wie verantwortlichen Vertretung im Parlament, welche das öffentliche Leben des Landes gründlich revolutionierte, ist zwar ein erfreuliches Zeichen, sie kann aber über die eben erwähnten Zustände nicht hinwegtäuschen. Die britische Arbeiterklasse befindet sich in einer Periode geistiger Mauerung auf politischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Der Gedanke, daß die ökonomischen Organisationen an der Grenze des Erreichbaren angelangt und daß nur noch eine parlamentarische Aktion von Nutzen sei, hat sonderbarerweise in weiten Kreisen Eingang gefunden. Und doch ist gerade dieses eine der irrtümlichsten Auffassungen, die man sich denken kann. Wohl erwachsen auch der modernen Gewerkschaftsbewegung aus zielbewußtem politischen Kampfe mannigfache und wichtige Aufgaben, aber der politische Kampf kann die gewerkschaftliche Tätigkeit nicht überflüssig machen. Die britische Gewerkschaftsbewegung hat sich in der Vergangenheit nicht von Allgemeininteressen leiten lassen; eine engherzige Kastenpolitik war das Ziel jeder einzelnen Gewerkschaft. Auf die wirtschaftliche Konstellation des Landes ist diese Politik nicht ohne üble Folgen ge-

blieben. Wena dem nicht so ist, so ist es unbegreiflich, warum England heute auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung von anderen Staaten in mancher Beziehung überholt worden ist. Auf dem Gebiete der staatlichen Arbeiterversicherung war bis vor einigen Monaten noch nichts geleistet worden, erst das neue Unfallversicherungs- und Altersversicherungsgesetz haben hier Bresche geschlagen. Das Problem der Arbeitslosigkeit ist sicherlich eine Begleiterscheinung jeglicher kapitalistischer Wirtschaftsordnung, aber eins ist für jeden Kenner des englischen Lebens klar: die Frage der Arbeitslosigkeit ist nirgendwo brennender als gerade in England, dem klassischen Lande moderner Gewerkschaftsbewegung. Eine rationelle kommunale Arbeiterpolitik ist bis heute noch unbekannt. Städtische Arbeitslosenunterstützungen, Arbeitsnachweise usw. kennt man bis heute noch nicht. Will man den wahren Grund kennen lernen, warum England heute das vornehmste Land für den Export von Streikbrecherkolonnen ist, so muß man mit diesen Punkten seine Studien beginnen.

Zu den wichtigsten Ereignissen des Kongresses muß vor allen Dingen die Präsidentenrede angesehen werden. David Shackleton von den Baumwollspinnern, der diesjährige Präsident, gehört zu den bedeutendsten Männern der politischen Arbeiterbewegung. Vor einigen Jahren wurde er als reiner Gewerkschaftler ins Parlament gewählt und trotzdem er sich auch heute nicht als Sozialist bekennt, muß seine Eröffnungsrede als eine durchaus sozialistische bezeichnet werden und legte so ein beredtes Zeugnis ab von den Riesenschritten, die der sozialistische Gedanke in den letzten Jahren gemacht hat. Shackleton wies besonders auf die augenblicklich herrschende wirtschaftliche Krisis hin, durch welche die Arbeitslosigkeit unermessliche Dimensionen annehme, und es sei eine der ersten Aufgaben des Staates, hier Hand anzusetzen. Die Verkürzung der Arbeitszeit, meinte Redner, sei das beste Mittel, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuarbeiten. „Aber dieses kann nicht bloß vom nationalen Standpunkt aus betrachtet werden, es ist eine internationale Frage. Deutschland, Frankreich und einige andere kontinentale Länder haben in den letzten zwanzig Jahren auf wirtschaftlichem Gebiete bedeutende Fortschritte zu verzeichnen gehabt, aber in den großen Industrien arbeiten wir immer noch weniger Stunden, als die Arbeiter jener Staaten, und ich hoffe, daß durch die verschiedenen internationalen Gewerkschaftsföderationen größere Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht werden.“ Im weiteren Verlauf seiner Rede kritisierte Redner die liberale Regierung, welche es bis jetzt nicht für nötig gehalten habe, radikale Maßnahmen zu ergreifen, um das durch die herrschende Arbeitslosigkeit hervorgerufene Elend zu beseitigen. Auch die internationale Arbeiterschutzkonferenz, die der Kaiser 1890 nach Berlin zusammenrief, wurde in der Rede in folgender Weise erwähnt: „Vor nahezu 17 Jahren berief der Deutsche Kaiser eine Konferenz nach Berlin zur Beratung der Maßregeln, die ergriffen werden könnten zum Schutze der Arbeiterklasse. Seit jener Zeit haben wir in der sozialen Gesetzgebung unseres Landes sowie in anderen Ländern bedeutsame Fortschritte gemacht. Die Zunahme der internationalen Gewerkschaftskonferenzen ist eines der erfreulichsten Zeichen in der Gewerkschaftswelt. Wir haben heutzutage internationale Konferenzen der Bergarbeiter, der Textilarbeiter, der Metall- und Transportarbeiter.“ Redner glaubte im Einverständnis des gesamten Kongresses zu handeln.

den Spinnereien und Webereien, in den Bleichereien und Färbereien und in den Papierfabriken, ausschließlich der zur Reparatur der Maschinen erforderlichen Arbeit. Ferner sollen die Unternehmer verpflichtet werden, Staubfangapparate anzubringen. Ferner soll es als ungesetzlich betrachtet werden, wenn die Maschinen so placiert sind, daß die Arbeiter sich in fortwährender Lebensgefahr befinden. Scharfe Maßregeln sollen überall da ergriffen werden, wo Frauen in ungesunden Berufen arbeiten; in der Metallpoliererei und Dreherei soll Frauenarbeit gänzlich verboten werden. Um letztere Bestimmung entspann sich eine interessante Debatte. Man beantragte, den Satz betr. des Verbotes der Frauenarbeit zu streichen, was von den Frauendelegierten mit voller Energie unterstützt wurde. Miß Macarthur meinte, es sei den Messingarbeitern, die ein besonderes Interesse für das Verbot der Frauenarbeit in ihrem Beruf an den Tag legten, an der Gesundheit ihrer weiblichen Kollegen gar nichts gelegen, vielmehr betrachteten sie dieselben als unbedeutsame Konkurrenten. Rednerin hält es zwar auch für eine Schmach, daß Frauen als gewöhnliche Lohnrücker benutzt werden, aber vorgeschlagener Weg sei nicht imstande, hier Remedur zu schaffen. Um diese Konkurrenz zu beseitigen, sei es das beste, wenn die Männer mithelfen an der Stärkung der gewerkschaftlichen Frauenerganisation, damit diese imstande sei, dieselben Löhne zu fordern, als die Männer. Mr. W. J. Davis von den Messingarbeitern drückte seine Verwunderung darüber aus, daß eine Frau auf den Kongreß komme, um Frauenarbeit zu verteidigen in einem Berufe, der sie unfähig macht, das Amt einer Braut oder Hausfrau zu bekleiden — ein Beruf, der sogar Männer tötet. Die Bestimmung, welche die Frauenarbeit verboten wissen wollte, wurde schließlich mit 791 000 gegen 685 000 Stimmen verworfen.

London, im September 1908.

E. Weingarh.

### Zweiter Kongreß der Allgemeinen Arbeits-Konföderation von Italien.

Zu Anfang dieses Jahres war die Lage der gewerkschaftlichen Organisationen in Italien die folgende:

Es gab 92 Camere del lavoro (Arbeitskammern), 3747 Sektionen und 546 514 Mitglieder. Von den obengenannten Arbeitskammern hatten 39 Arbeitsvermittlung, 65 Rechtsauskunftsstellen, 35 gewährten ärztliche Hilfeleistungen, 19 hatten Schulen, 44 Bibliotheken. — Während der Verwaltungsperiode 1907 nahmen die Arbeitskammern 432 241 Lire ein und gaben davon 402 266 Lire aus. Die Behörden gaben als Beisteuer 61 350 Lire; von anderer Seite gingen 8315 Lire ein. —

Von den in umstehender Tabelle aufgeführten Verbänden haben 18 ihre Verbandszeitung, 8 tragen für die Arbeitsvermittlung der Mitglieder Sorge, 5 geben Arbeitslosenunterstützung und 4 Reiseunterstützung. —

Organisationen: Feldarbeiter, Vereine 1809, eingeschriebene Mitglieder 425 983; eingeschrieben bei den Arbeitskammern sind 546 514, in den Industrieorganisationen 191 599, angeschlossen an die Landesorganisation der Feldarbeiter sind 108 191. Aus dieser Masse der Organisierten hat die „Allgemeine Arbeits-Konföderation“ in 21 Monaten des Bestehens diejenigen Organisationen um sich gesammelt, welche die besten Einrichtungen haben und auch schon Erfahrung hinter sich haben.

Organisationen der Industriearbeiter	Sektionen	Mitglieder	Total-Einnahme	Total-Ausgabe
Metallarbeiter . . . . .	83	15705	38215	37256
Goldschmiede . . . . .	17	1405	—	—
Maschinisten . . . . .	5	361	—	—
Chem. Industrien . . . . .	27	4346	3790	3360
Töpfer . . . . .	30	1737	4500	4000
Flaschenarbeiter . . . . .	6	940	3444	1425
Glaschleifer und Tafelglasmacher . . . . .	11	149	18761	4418
Ital. Glasmacherkunst . . . . .	21	3170	47989	44645
Glas- u. Hilfsarbeiter . . . . .	13	1069	1071	1050
Bauhändler . . . . .	474	48877	133775	131460
Holzarbeiter . . . . .	68	3135	6200	5785
Buchgewerkearbeiter . . . . .	70	12751	38775	21611
Lithographen . . . . .	10	1077	15387	10652
Textilbranchen . . . . .	93	12079	23156	22267
Fellarbeiter . . . . .	16	1809	—	—
Schuhmacher und verw. Gewerbe . . . . .	73	3146	3397	2984
Hutmacher . . . . .	36	5896	17533	13715
Brotbäcker . . . . .	103	8136	8285	8201
Krankenwärter . . . . .	58	3286	4000	4000
Hotel = Angestellte und Bedienung . . . . .	22	5052	—	—
Eisenbahner-Syndikat . . . . .	1251	40000	200364	151697
Staatsarbeiter . . . . .	63	17473	15000	12000
	2550	191599	538642	480526

Auf dem Kongreß, welcher am 6., 7., 8. und 9. September in Modena stattgefunden hat (dem 2. Kongreß der Föderation, auf welchem nur die Organisationen zugelassen wurden, die vor dem 30. Juni angeschlossen waren und die sich mit ihren Zahlungen in vollster Ordnung befanden), waren vertreten 1062 Vereine mit 216 849 Mitgliedern durch 380 Delegierte. Die verbündeten Kräfte waren die folgenden: 306 957 Mitglieder, von denen 130 000 Feldarbeiter und 176 957 gewerbliche Arbeiter waren.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß die in den Camere del lavoro organisierten Arbeiter 546 514 betragen und daß die Anzahl der zu organisierenden Arbeiter zwischen dem 16. und 65. Lebensjahr in Italien 7 787 166 ausmacht, so geht daraus hervor, daß die „Arbeits-Konföderation“ 56,17 Proz. der Organisierten in sich schließt, das ist 3,95 Proz. der zu Organisierten. Um den großen Prozentsatz derjenigen Organisierten zu erklären, die noch nicht der „Allgemeinen Arbeits-Konföderation“ angeschlossen sind, hat man sich die Leichtigkeit zu vergegenwärtigen, mit welcher bei den „Camere del lavoro“ Vereine entstehen und wieder aufhören, die in Augenblicken des Enthusiasmus ohne jede Vorbereitung gegründet sind — ferner die sehr große Anzahl der Vereine unter den Feldarbeitern, welche weder die Notwendigkeit der Vereinigung fühlen, noch sich ihrer Nationalorganisation anschließen.

Die Abneigung vieler junger Organisationen, sich der Disziplin und den Regeln der Landesorganisationen und der Konföderation zu unterwerfen, kommt da auch in Betracht. Die Organisation der Arbeiter und der Bauern der südlichen Provinzen, die an impulsive Bewegungen und die niedrigsten Beiträge gewöhnt sind, befindet sich noch außerhalb der Organisation.

Der Mangel des Zusammenschlusses der lokalen Gruppen, die von den Syndikalisten angeführt werden, ist gleichfalls ein Hindernis. Trotzdem ist die Konföderation mehr denn je entschlossen, der Arbeiterorganisation eine immer straffere Disziplin aufzuerlegen, indem sie für die Politik der hohen Beiträge eintritt und für die Zentralisation der Klassen, sowie größte Ueberlegung bei Streik- und Boykottklärungen wünscht. Das ist die Charakteristik der verschiedenen Bewegungen, die fast einstimmig vom Kongreß in Modena anerkannt und gegen welche nur die 5 Delegierten des Eisenbahner-Syndikats stimmten, welche wieder zu den Syndikalisten und Anarchisten zurückgekehrt waren.

Der Kongreß von Modena hat — nachdem er die Haltung der Führer der Konföderation gutgeheißen hat, gegenüber den fortdauernden Versuchen zum Generalstreik, die von den Syndikalisten und Anarchisten ausgehen, welche an der Spitze der Unorganisierten stehen und gegenüber den Versuchen der syndikalistischen Arbeitskammer von Parma, die glauben machen will, daß der Streik der Feldarbeiter, der bereits seit einigen Monaten beendet ist, noch fortbauert, und zwar zu dem Zweck, um Geld von den Organisationen zu sammeln und es in syndikalistisch politischer Bewegung anzulegen — kühn den Grundsatz der Anrufung der Solidarität in Streikfällen angegriffen. — Er forderte die Verbände auf, die Beiträge zu erhöhen, so daß die bezüglichen Landesklassen den Bedürfnissen der Arbeiterklasse entsprechen; indem gleichzeitig beschlossen wurde, die Aufrufe zur nationalen und internationalen Solidarität in Streik- und Aussperrungsfällen auf folgende Weise zu regeln: 1. Die Aufrufe zur nationalen und internationalen Solidarität dürfen an das organisierte Proletariat ausschließlich nur von der „Allgemeinen Arbeits-Konföderation“ gerichtet werden. Folglich dürfen die der Konföderation angeschlossenen Organisationen auf Aufrufe, die von Italien oder dem Ausland, durch Vermittlung irgend einer anderen politischen oder gewerkschaftlichen Person kommen, nicht eingehen. — 2. Die Landesorganisationen sind berechtigt, den Anfang zu machen mit nationalen Subskriptionen- und zwar in dem Kreis der Arbeiterschichten, aus denen sie zusammengesetzt sind und nur zugunsten der eigenen Mitglieder — und gleichzeitig auch die internationale Solidarität anzurufen. Der Aufruf beschränkt sich aber nur auf die internationalen Berufsorganisationen, welche angeschlossen sind. — 3. Die Vermittlung der Konföderation, um zugunsten eines Streiks finanzielle Unterstützung von den Arbeiterorganisationen zu erhalten, muß durch die direkt interessierte Landesorganisation beantragt werden. Die Konföderation ist verpflichtet, die Frage nur zu behandeln, wenn es feststeht, daß die Streikenden organisiert und die Organisationen der Konföderation angeschlossen sind. —

Fehlt die Landesorganisation, so muß die Verantwortung von der in der Umgebung bestehenden Camere del lavoro, wo der Streik ausgebrochen ist, ausgehen. —

4. Die Konföderation muß, ehe sie der Bitte Folge leistet, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vergewissern, daß der verlangte Akt der Solidarität entweder den besonderen Interessen der streikenden Arbeiterschaft oder den allgemeinen Interessen des Proletariats entspricht. Der Aufruf der Konföderation kann auf keinen Fall an

die Organisationen vor dem 30. Tag des Streiks gerichtet werden.

5. Die Konföderation hat das Recht, sich in den Beratungen über die taktischen Fragen und die Leitung des zu unterstützenden Streiks bis zu dessen Schluß zu äußern und eventuell auch die Verteilung der Unterstützungen und die nötigen Auslagen für die Unterhaltung des Streiks zu kontrollieren. Sie kann auch von dem Streikcomité einen wöchentlichen besonderen Bericht hierüber verlangen.

Weigern sich die Organisationen, diese Rechte anzuerkennen, so verweigert die Konföderation ihrerseits die Unterstützung.

6. Wenn man im Laufe des Streikes die Unmöglichkeit eines Sieges einsieht, so wird die Konföderation das leitende Comité auffordern, den Schluß des Streikes zu erklären. — Im Falle der Ablehnung wird die Konföderation sofort eine Umfrage veranstalten unter den Mitgliedern der in Frage kommenden Vorstände und des Nationalvorstandes, ob die Streikunterstützung aufzuheben oder fortzusetzen ist.

7. Der teilweise oder vollständige Ersatz der Leiter eines unterstützten Streiks kann nur in einzelnen Fällen und nur durch die direkt interessierten Organisationen in Uebereinstimmung mit der Konföderation erfolgen.

8. Die eingehenden Summen und alle infolge des Aufrufs der Konföderation erhaltenen Beträge müssen von den Organisationen dem Vorstände des Verbandes zugestellt werden — und der Vorstand wird für die Verteilung der Unterstützung an die Streikenden Sorge tragen, wie es ihm am besten scheint. —

9. Die Restbeträge der Sammlungen und so auch die übrig bleibenden Summen von beendeten Streiks sollen an die Landeswiderstandskasse (Cassa Nazionale di Resistenza) abgeführt werden, die sich bei der Konföderation befindet. Die Organisationen, welche dazu in der Lage sind, haben die Pflicht, dieser Kasse gelegentlich und möglichst jedes Jahr freiwillige Beiträge zu übermitteln, um sie in die Lage zu setzen, die kleinen und dringenden Ausgaben zu bestreiten, ohne jedesmal sich immer an die Solidarität zu wenden. Und zwar ist das so lange fortzuführen, bis die Kasse mittelst obligatorischer Beiträge aller Mitglieder selbst in der Lage ist, ihre Tätigkeit auszuüben. —

10. Bei Streiks, die von unorganisierten Arbeitern erklärt werden, welche Bedeutung sie auch haben mögen, wird die „Arbeits-Konföderation“ von Fall zu Fall die Angelegenheit regeln und zwar im allgemeinen Interesse der Organisation, sie wird hierbei die Meinung des Verbandes des von den Streikenden ausgeübten Gewerbes gelten lassen, sowie die Ansicht der Arbeitskammer des Gebietes, wo der Streik ausgebrochen ist, wenn der Verband bzw. die Arbeitskammer der Konföderation angeschlossen sind.

Schließlich macht es der Kongreß den Organisationen zur Pflicht, daß sich die der Konföderation angeschlossenen Gewerkschaften und Arbeitskammern, die lokal- und nationalorganisierten Arbeitergruppen sich nicht in Bewegungen lokaler und nationaler Natur einlassen, um alle oder die Mehrzahl der Arbeiter, aus denen sie zusammengesetzt sind, zu etwas zu verpflichten, ohne vorher die Zustimmung der „Allgemeinen Arbeits-Konföderation“ einzuholen. Organisationen, die diesen Regeln nicht nachkommen, würden das Anrecht auf die Solidaritätsunterstützung von Seiten der Bruderorganisationen ver-

lieren; ausgenommen hiervon sind Abwehrstreiks, Kämpfe, um Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu verhindern oder zur Verteidigung der Existenz der Organisation. Die Notwendigkeit einer solchen sofortigen Streikerklärung wird dann später durch die Arbeits-Konföderation festgestellt.

Bezüglich der Frage des Verhältnisses zwischen der „Allgemeinen Arbeits-Konföderation“ und den politischen Parteien hat der Kongreß von Modena den Gedanken von neuem und präziser zum Ausdruck gebracht, welcher in den Statuten der Konföderation enthalten ist und folgendes besagt: Ausdrückliche Betonung der politischen Neutralität der Gewerkschaftsorganisationen, ihres Charakters als Berufsvereinigungen sowie ihrer absoluten Unabhängigkeit von jeder politischen Partei, einschließlich der sozialistischen, ferner die Betonung der Notwendigkeit, von Fall zu Fall mit der sozialistischen wie auch anderen volksfreundlichen Parteien übereinzukommen, um Vorzeile auf sozialpolitischem Gebiete zu erobern.

Bezüglich der sozialen Gesetzgebung hat der Kongreß die Revision der Gesetze über die Unfallversicherung beantragt, ebenso die obligatorische Altersversicherung für alle Arbeiter zu einer Jahrespension von 360 Lire, die den Männern nach dem vollendeten 60. Jahre ausbezahlt werden soll und den Frauen nach dem 55. Jahre; die Versicherungsprämien hierfür wären zu zahlen zu zwei Fünfteln vom Arbeiter, zwei Fünftel vom Arbeitgeber, ein Fünftel vom Staat. Beantragt wurde ferner, daß vom Staat Beisteuern geleistet werden sollen für die Hilfskassen für kranke Arbeiter, auch Staatsbeisteuern nach dem Genter System für die Klassen der Gewerkschaften zur Unterstützung der Arbeitslosen.

Nachdem die Vorstandsposten und sonstigen Ämter von neuem besetzt bzw. bestätigt und einige Abänderungen in den Statuten gemacht worden waren, blieb keine Zeit mehr, um über die wichtige Frage zu sprechen, welches die Pflichten der in öffentlichen Diensten befindlichen Arbeiter sind und über ihre Stellung zu der Solidarität in Streikfällen. Es wurden nun folgende Vorschläge auf die Kongresse der einzelnen Verbände verlegt, die, wie man annimmt, dazu beitragen werden, die lokalen Generalstreiks zu vermindern, welche eine der Spezialitäten des italienischen Syndikalismus bilden:

„Der Kongreß erkennt an, daß der nationale Generalstreik eine Verteidigungs-, wie auch eine Angriffswaffe des Proletariats gegen die Mächte des Staates sein kann und darf; er zieht andererseits in Erwägung, daß der lokalisierte Generalstreik fehlgeschlagen ist und daß durch einen solchen im allgemeinen nicht die Ziele erreicht werden können, die man bei diesen Bestrebungen zu erreichen für wünschenswert hält; indessen wird aufrecht erhalten, daß man den lokalen Generalstreik in wirklich ernstesten Fällen zur Verteidigung wirtschaftlicher Organisationen anwenden darf, daß an diesen jedoch die Angestellten des öffentlichen Dienstes nicht teilnehmen dürften, gleichwie auch diejenigen der Tagespresse. Weiter aber hält der Kongreß den nationalen Generalstreik für eine sichere und mächtige Waffe der Verteidigung und des Angriffes gegenüber dem Staate und erkennt ihm daher ausschließlich politischen Charakter zu; der Kongreß ist aus diesem Grunde der Ansicht, daß dieser Generalstreik nicht leichtfertig und übereilt zur Anwendung kommen darf. Daß er nicht eine Wirkung des Zwanges und der gewaltsamen Auf-

drängung sein darf, sondern eine geordnete Klassenbewegung, wobei man sich der Folgen bewußt und darauf vorbereitet sein muß. Daß er nicht — wegen der zu verlangenden Resultate und Ziele — Gebiets- und Klassengrenzen haben kann. Schließlich, daß im Falle eines nationalen Generalstreiks, der politischen Charakter hat, und von der Centralvertretung der nationalen Organisationen beschlossen ist, ohne Unterschied alle Arbeiter teilnehmen müssen, ob sie sich in öffentlichen Diensten befinden, oder nicht.“

Die Frage bezüglich der Verbesserung der Bedingungen der Angestellten der Organisationen wurde kaum auf dem Kongreß berührt, aber bei Beendigung des Kongresses vereinigte sich besonders eine große Anzahl von Angestellten der Organisationen und Propagandisten und legten die Bedingungen eines nationalen Syndikats fest, nach dem Muster desjenigen der deutschen Kollegen.

Angiolo Cabrini.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Die Tarifrevision der Chemigraphen und Kupferdrucker.

Am 31. Dezember 1908 ist die erste Periode der Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker, die am 1. Januar 1904 in Kraft getreten ist, abgelaufen. Die Kündigung hätte am 30. September 1908 erfolgen müssen, wenn die Tarifkontrahenten die Fortdauer nicht wünschten. Da jedoch keiner der beiden Teile den Tarif gekündigt hat, bleibt er auf weitere 5 Jahre, also bis zum 31. Dezember 1913, in Kraft. Allerdings nicht ganz in der bisherigen Form, da sowohl die Unternehmer als auch die Arbeiter rechtzeitig eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt haben, über die der Tarifausschuß am 25. und 26. September in Berlin eingehend verhandelt hat. Daß nicht alle Forderungen der Arbeiterschaft des Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbes durchgedrückt werden konnten, liegt in der Natur der Sache. Trotzdem können die Chemigraphen und Kupferdrucker mit dem Ergebnis der Tarifrevision im Großen und Ganzen einverstanden sein, um so mehr, als sie in einer Zeit stärkster wirtschaftlicher Depression, die dem Unternehmertum schon an und für sich eine günstigere Position bei den Verhandlungen sichert, durchgeführt werden mußte.

Die wichtigste Errungenschaft ist die Anerkennung des Achtstundentages für die Chemigraphen, die bisher eine tägliche Arbeitszeit von 8¼ Stunden hatten. Damit ist in den Widerstand des Unternehmertums gegen diese Forderung eine neue Brezche geschlagen. Die Scharfmacher im Lager der Unternehmer können sich an der sozialpolitischen Einsicht der Unternehmer im Chemigraphiegewerbe, die sich in friedlicher Weise und damit nicht zum eigenen Nachteil mit der Arbeiterschaft über diese Verkürzung der Arbeitszeit auf täglich 8 Stunden verständigten, ein Beispiel nehmen. Die Arbeitszeit der Kupferdrucker, die noch 8½ Stunden täglich beträgt, wird ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Tarifs, also am 1. Januar 1910, auf 8¼ Stunden verkürzt.

Eine Erhöhung des Mindestlohnes für die im ersten Gehilfenjahr stehenden Chemigraphen konnte nicht durchgesetzt werden; er beträgt auch in der neuen Tarifperiode 21 Mk. Im zweiten Gehilfen-

Jahr müssen mindestens 24 Mk. wöchentlich gezahlt werden. Diesen zwei Staffeln wurde eine dritte für die im dritten Gehilfenjahr stehenden Chemigraphen, die jetzt nicht mehr unter 27 Mk. entlohnt werden dürfen, hinzugefügt, was eine Erhöhung des Mindestlohnes für die mindestens zwei volle Jahre Ausgelernten um 3 Mk. bedeutet. Für Kupferdrucker sind die Mindestlohnsätze in allen drei Staffeln um 3 Mk. höher; sie betragen also 24, 27 und 30 Mk. Der Lohn für die aus Lehranstalten Kommenden, die als Lehrlinge betrachtet werden und erst dann als Gehilfen gelten, wenn sie nachweislich zwei Jahre in Bundesanstalten gearbeitet haben, wurde von 10 auf 15 Mk. wöchentlich erhöht.

Ebenso erfuhren die Zuschläge für Ueberstunden eine wesentliche Aufbesserung; die Zuschlagsätze für die in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends (in Zeitungsbetrieben bis 8 Uhr abends) fallenden Ueberstunden wurden von 15 auf 20 Pf., für die außer dieser Zeit fallenden von 25 auf 30 Pf., für Ueberstunden nach 12 Uhr nachts oder für Sonntagsarbeit von 40 auf 45 Pf. erhöht. Wenn die Arbeitszeit durch Ueberstunden über 10 Stunden am Tage erhöht wird, tritt für die darüber hinausgehenden Stunden eine weitere Erhöhung der vorstehenden Zuschlagsätze um 5 Pf. für die Stunde ein. Ferner wurde die bisher viertelstündige Pause, die bei mindestens vierstündiger Sonntagsarbeit zu gewähren ist, auf ½ Stunde verlängert.

Eine durchgreifende Reform erfuhren auch die tariflichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen. Seine Regelung ist von größtem Interesse, nicht nur für die Chemigraphen, sondern auch für die Lithographen, Kholographen usw. Da die Chemigraphie besonders der Lithographie und der Kholographie in immer ausgeprägterem Maße Arbeit entzieht, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die dadurch überflüssig werdenden Arbeitskräfte dieser beiden Gewerbe in der Chemigraphie einen neuen Proterwerb finden können. Das läßt sich aber in der Hauptsache nur durch geeignete Lehrlingsstellen durchführen, die die notwendige Heranbildung neuer Arbeitskräfte nicht beschränken, das Gewerbe aber auch vor Ueberfüllung mit allen ihren Folgen (Vergrößerung der Reservearmee von Arbeitslosen, Abstoßung gelernter Arbeiter in ungelernete Berufe, Lohndruck und Verschlechterung der gesamten beruflichen Verhältnisse usw.) bewahren. Derartige Lehrlingsstellen wurden unter strenger Beobachtung der aus statistischen Unterlagen zu ziehenden Lehren geschaffen. Sie besagen in knapper Zusammenfassung, daß bei den Reproduktionsphotographen auf je 4, bei den Retoucheuren auf je 3, bei den Schwarzätzern auf je 5, bei den Farbätzern auf je 3, bei den Nachschneidern auf je 4 und bei den Kupferdruckern auf je 3 Gehilfen ein Lehrling gehalten werden kann. Ende 1910 kann eine Revision dieser Skala auf Antrag einer der Parteien durch das Tarifamt vorgenommen werden, die am 1. Januar 1911 Gültigkeit erhalten würde.

Das wären die wesentlichsten Abänderungen der tariflichen Vereinbarungen der Chemigraphen und Kupferdrucker. Zu erwähnen wäre höchstens noch, daß als einheitlicher Kündigungs- und Zahltag für alle Bundesbetriebe der Freitag bestimmt und als Regel eine vierzehntägige Kündigungsfrist festgesetzt wurde; daß ferner Bestimmungen für die paritätische Verwaltung der tariflichen Arbeitsnachweise getroffen worden sind; daß endlich die Tarifauschussmitglieder von der Unternehmerseite eine

Besprechung der Ferienbewilligung und der Gewährung von Druckmustern auf der nächsten Hauptversammlung des Unternehmerbundes zwecks einheitlicher Regelung dieser Fragen zusicherten.

Auch der neue Tarif wurde wie der bisherige von Organisation zu Organisation abgeschlossen. Er ist „vereinbart zwischen dem Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands und der Verbandsgruppe der Chemigraphen und Kupferdrucker des Verbandes der Lithographen, Steindruckere und verwandten Berufe. Die Bestimmungen des Tarifs haben für die vertragschließenden Parteien und deren Mitglieder Gültigkeit“. Um den Tarif, der für die Gehilfenschaft ungemein vorteilhaft wirkte und voraussichtlich auch in Zukunft wirken wird, nicht scheitern zu lassen, mußten die Arbeitervertreter in den sauren Apfel beißen, trotzdem mit dem Abschluß von Organisation zu Organisation auch das Eintreten für die Preiskonvention der Unternehmer verbunden ist. Eine wesentliche Aenderung gegen den bisherigen Zustand ist jedoch insofern eingetreten, als den Arbeitern ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht bei den Preisfestsetzungen gewährleistet ist: Aenderungen der Preiskonvention bedürfen der Zustimmung des Tarifamtes, das sich zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern sowie einem unparteiischen juristischen Beirat (gewählt wurde Justizrat Paul Meher-Berlin) zusammensetzt. Außerdem werden in allen Tarifkreisen paritätisch gebildete Ehrengerichte eingesetzt mit der Aufgabe, Beschwerden gegen Schlichter im Gewerbe an Hand der von beiden Parteien nach eingehender Prüfung anerkannter Preiskonvention zu untersuchen und darüber dem Tarifamt zu berichten, das dann endgültig über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet. Dadurch ist verhindert, daß ein Unternehmer, der gegen die Preiskonvention verstößt, einseitig durch die Unternehmer aus ihrem Bund und damit auch aus der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen werden kann; die Arbeiter haben nur dann die Konsequenzen gegen ihn zu ziehen, wenn sie dem Ausschluß zustimmen.

Da es ferner infolge des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter über die Preiskonvention ausgeschlossen ist, daß die große Masse der Konsumenten durch die Preisfestsetzungen benachteiligt werden könnte (was im Chemigraphengewerbe überhaupt nur in beschränktem Maße möglich wäre), kann wohl gesagt werden: durch die Tarifrevision ist eine neue Tarifgemeinschaft zustande gekommen, die, ohne Außerachtlassung der Interessen der Allgemeinheit, der Arbeiterchaft des Chemigraphie- und Kupferdruckergewerbes zum Vorteil gereicht. P. Barthel.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände.

Der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände hatte zum 3. und 4. September eine Arbeitsnachweiskonferenz nach München einberufen, die sich mit der Ausgestaltung der Unternehmerarbeitsnachweise zu befassen hatte. Zum ersten Punkt der Tagesordnung sprach ein Herr Dr. Sudek-Wien über die Arbeitgebervereinigungen und deren Arbeitsnachweise in Oesterreich. Von einer Diskussion wurde Abstand genommen. Der Vorsitzende, Kommerzienrat Mendel-Altona, erklärte den vielfach ausgesprochenen Wunsch auf eine Kartellierung der deutschen und der öster-

bloße Vorschlag der gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung bringt sie aus dem Häuschen, und der Gedanke, ein Gesetz könnte gegen ihren Willen zur Annahme gelangen, läßt sie sogleich von Absolutismus und Bürokratie die greulichsten Bilder entstehen. Das Erwerbsleben wird in „spanische Stiefel“ geschnürt, die Arbeitgeber schulmeister man usw. Dagegen sind sie vom Herzen Träger der Bürokratie, wenn es gegen die Arbeiter geht. Den Arbeitern gegenüber können die spanischen Stiefel der Bürokratie nie zu eng werden, wenn es nach dem Wunsche dieser Scharfmacher ginge.

## Kartelle und Sekretariate.

### Gewerkschaftsbibliothek in Welle i. S.

Die unterzeichnetem Gewerkschaftskartell ange-schlossenen freien Gewerkschaften haben eine Zentralbibliothek ins Leben gerufen. Wir richten daher an die Kartelle und Sekretariate das Ersuchen, uns durch Zusendung von Jahresberichten zu unterstützen. **Gewerkschaftskartell Welle i. S.**

J. A.: Emil Rebel, Gesmolder Straße 278, Vorsitzender.

## Audere Organisationen.

### Hirsch-Dundersche Verleumdung am Pranger.

Herr Gleichauf hat wieder einmal das Bedürfnis einer Berichtigung im „Correspondenzblatt“. Am 18. Juli d. J. veröffentlichten wir einen kurzen Bericht über die Verurteilung des Herrn Gleichauf zu einem Monat Gefängnis wegen beweisloser Verleumdung des Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiterverbandes A. Schlide in Stuttgart. In diesem Bericht wurde mitgeteilt, Herr Gleichauf habe dem Genossen Schlide Bestechlichkeit vorgeworfen.

Darauf sendet uns Herr Gleichauf folgende Berichtigung:

„In der Nr. 29 des „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ vom 18. Juli 1908 ist unter: „Hirsch-Dundersche Verleumdung am Pranger“ der Satz enthalten: „Gleichauf war bereits im März wegen dieser Sache zu 150 Mk. Geldstrafe verurteilt, legte Berufung ein, zog aber dann einen Vergleich vor, weil er seine Behauptung nicht aufrechterhalten könne.“ Das entspricht nicht der Wahrheit. Gleichauf hat erklärt, daß er den Vorwurf der Bestechlichkeit, Herrn Schlide gegenüber, überhaupt nicht gemacht hat. **Wilh. Gleichauf.**“

Gegenüber dieser „Berichtigung“ begnügen wir uns mit der kurzen Wiedergabe der Urteilsbegründung in jenem Prozesse. Der Vorsitzende des Berliner Schöffengerichts Berlin-Mitte führte folgendes aus:

„Die von Gleichauf behaupteten Tatsachen seien unwahr, was er ja selbst anerkannt habe. Die Beleidigung der Bestechung sei für Schlide die denkbar schwerste. Von einer Geldstrafe müsse Abstand genommen werden, zumal Gleichauf selber höhnisch darauf hingewiesen habe, daß es ihm nichts ausmache, eine Geldstrafe von einigen wenigen Mark zu erhalten. Ueberaus belastend sei es, daß Gleichauf, unmittelbar nachdem er sich vor Gericht verpflichtet habe, die Angelegenheit ruhen zu lassen, unter Bruch dieses Versprechens

den Kläger von neuem schwer und in besonders hinterhältiger Art und Weise beleidigt habe.“

An dieser gerichtlichen Feststellung des Sachverhalts werden alle Berichtigungen des Herrn Gleichauf nichts erschüttern.

## Christliche Wahrheitsverdreherei.

Durch die christliche Gewerkevereinspresse geht zurzeit eine Abhandlung über einen Beleidigungsprozeß des Bezirksleiters Beder vom christlichen Schneiderverband gegen den Schneider Ludwig, der seinerzeit von Vorstandsmitgliedern der christlichen Schneiderorganisation in Großostheim in der unerhörtesten Weise mißhandelt wurde, weil er sich weigerte, der christlichen Organisation beizutreten. (Siehe „Corr.-Bl.“ Nr. 12, I. Jahrg.) Beder begab sich damals zu dem mißhandelten Ludwig hin und ließ sich von dem schwer kranken Mann eine Erklärung unterzeichnen, die sich nachher als das Gegenteil der Wahrheit herausstellte. Als Ludwig diese Erklärung später in der christlichen Presse las, veröffentlichte er eine Gegenerklärung, in der er die Sache richtig stellte und dem Bezirksleiter Beder den Vorwurf machte, ihm, dem Kranken, die erste Erklärung „abgeschwindelt“ zu haben.

Somit der Sachverhalt. Wegen der zweiten Erklärung Ludwigs hat Beder die Anklage wegen Beleidigung erhoben. In der christlichen Presse wird nun behauptet, das Ergebnis dieses Prozesses sei ein geradezu blamables für die „Herren Genossen“. Nicht vom christlichen Sekretär Beder, sondern von sozialdemokratischer Seite sei dem Ludwig die Erklärung abgeschwindelt usw. Das „Zentralblatt“ der christlichen Gewerkschaften bringt ebenfalls von diesem Prozeß einen Bericht, der als Muster der Unwahrhaftigkeit zu bezeichnen ist. Das Ergebnis der Klagesache Beder gegen Ludwig ist in dem Bericht des „Zentralblattes“ direkt in das Gegenteil verwandelt worden. Und trotzdem scheut sich das „Zentralblatt“ nicht, seine Neugierde darob auszudrücken, ob das „Corr.-Bl.“ „den Mut“ haben wird, „der Wahrheit die Ehre zu geben“.

Wir sind im Besitze des Urteils und seiner Begründung und werden daraus dem christlichen „Zentralblatt“ einige Mitteilungen machen, die das genannte Blatt hoffentlich veranlassen, nun seinerseits der Wahrheit die Ehre zu geben. Nämlich nach der Urteilsbegründung endete die Klage Beders mit einer geradezu einzig dastehenden Verurteilung des Klägers. Das Gericht erklärte ausdrücklich: „dagegen kann die Behauptung des Zeugen F., daß die Körperverletzung des Ludwig ihre Ursache habe in seiner Weigerung, dem christlichen Verbands beizutreten, als wahrscheinlich richtig gelten. Das Gewicht einer objektiven Tatsache muß ihr jedoch mangels anderer Anhaltspunkte versagt bleiben“.

Was aber dann noch weiter folgt, ist zum mindesten des Abdruckes im christlichen Zentralblatt wert:

„Kläger (Beder) fühlt sich beleidigt:  
1. Durch den nach seiner Ansicht gegen ihn erhobene Vorwurf der Nötigung, darin bestehend, daß behauptet ist: „Kläger habe dem Angeklagten gegenüber geäußert, falls er, Ludwig, nicht unterschreibe, daß er, Kläger, an der Körperverletzung nicht schuld sei, werde er klagen.“  
2. Durch die Behauptung, der Kläger habe dem Ludwig die Erklärung, es handele sich um seine Person, „abgeschwindelt“.

a) (Zu 1) liegt eine Beleidigung nach Ansicht des Gerichts überhaupt nicht vor, sondern lediglich die

reichisch-ungarischen Arbeitgeberorganisation als nicht empfehlenswert. Man könne wohl die Berichte austauschen, aber darüber hinaus dürfe es nicht gehen, weil die Arbeitgeberbewegung im Gegensatz zur Arbeiterbewegung „national“ bleiben müsse, falls sie ihrem höheren Zwecke wirklich gerecht zu werden gedenke.

Es sprach sodann Dr. Flechtner = Stettin über die Einführung des Arbeitgebernachweises in gemischte Arbeitgeberverbände. Durch eine Umfrage bei den einzelnen Arbeitgeberverbänden ist der Referent zu dem Ergebnis gekommen, daß „die Einführung von Arbeitsnachweisen in gemischten Arbeitgeberverbänden nicht nur dringend wünschenswert, sondern durchaus notwendig sei.“ Eine gedeihliche Entwicklung der Arbeitgeberverbände ist nach Flechtner sogar nur bei obligatorischer Benutzung der Arbeitsnachweise zu denken. In der Diskussion erklärte der Vorsitzende, Kommerzienrat Mend = Altona, daß eine Zentralisierung der Nachweise für die großen Städte unmöglich sei, dazu wäre die Tätigkeit der Branchenarbeitsnachweise zu ausgedehnt. Dagegen sei für die mittleren und kleinen Städte die Errichtung gemischter Nachweise schon der Kostenersparnis wegen vorzuziehen. Auch er trat für die obligatorische Benutzung der Nachweise ein, um dadurch eine „ausreichende Kontrolle des Materials an Arbeitskräften sowohl wie der Arbeitsgelegenheit“ herbeizuführen. Diesen Ausführungen schlossen sich sämtliche weiteren Diskussionsredner an, so daß auch in dieser Frage volle Einmütigkeit festgestellt werden konnte. Der Vorsitzende hatte den Mut, die Errichtung dieser Maßregelungsbureaus noch als „eine Angelegenheit von eminenter patriotischer Bedeutung“ zu feiern. „Grundberkehrt sei es, sie nach dem Beispiel gewisser Sozialreformer mit gefühlspolitischen Momenten verquiden und die Arbeitsnachweise als Wohltätigkeitsanstalten aufzufassen zu wollen.“

Damit ist die Brutalität, die diese Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände verkörperlichen, am besten charakterisiert. Die „gefühlspolitischen Momente“ der „gewissen Sozialreformer“ liegen ja gerade darin, daß die Arbeitsnachweise von den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit losgelöst werden und ausschließlich ihrem Zwecke, dem Unternehmer die für seine zu vergebende Arbeit qualifizierten Arbeitskräfte, diesen die für sie qualifizierte Arbeit, zu vermitteln, dienen. Davon wollen die Mendkleute nichts wissen. Für sie ist der Arbeitsnachweis lediglich ein Instrument zur Ausscheidung mißliebiger Arbeiter und zur Kontrolle der Arbeitsgelegenheit, d. h. der Möglichkeit des Lohndrucks.

Ueber „gelbe Verbände und den Arbeitsnachweis“ referierte Dr. Schellwien = Berlin. Er charakterisierte die gelben Organisationen in Deutschland als „sogenannte Werkvereine“ im Gegensatz zu den Gelben Frankreichs mit mehr gewerkschaftlichem Charakter. Er empfiehlt eine abwartende Haltung gegenüber den Gelben. Sie sollen nicht künstlich forciert, aber auch nicht schutzlos den Angriffen der Gewerkschaften preisgegeben werden. Ihre Bestrebungen, sich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung zu betätigen, sind zu bekämpfen, „da die Arbeitsvermittlung unbedingt den Arbeitgebern vorbehalten bleiben muß.“ In der Diskussion vertrat Herr Mend als Vorsitzender die gleiche Auffassung. Eine Nachgiebigkeit gegenüber den Gelben in dieser Frage sei nicht am Platze, auch nicht dort, wo es sich um „kaufmännische Verbände handelt, die zurzeit mehr mit den Gelben als mit den

Gewerkschaften auf eine Stufe zu stellen sind.“ Mit dem wachsenden Maß ihrer Kräfte würden sie zur Emanzipation von dem Einfluß der Unternehmer neigen. Auch warnt Mend vor einer Bevorzugung der Gelben durch die Arbeitsnachweise der Unternehmer. Dadurch würde nur erreicht, daß die „Roten“ ins gelbe Lager getrieben werden, die aber diesen Uebertritt nicht im mindesten ernst nehmen. Redner wies auf diesbezügliche Erfahrungen in Berlin und Kiel hin.

Jegendwelche Zugeständnisse wollen die Scharfmacher also den Gelben nicht machen. Sie befürchten, daß diese dadurch zur Emanzipation von dem Unternehmereinfluß angeregt werden. Damit ist aber unzweideutig die Rolle der Gelben ausgesprochen; lediglich die Aufgabe fällt ihnen zu, die Interessenvertretung der Arbeiter zu erschweren oder unmöglich zu machen. Selbständige Regungen der Gelben sind vorzubeugen, sie würden sonst schließlich den gleichen Weg gehen können wie etwa die Christlichen, die in ihren Anfängen eigentlich auch nur Gelbe waren. Nicht einmal eine direkte Bevorzugung auf den Arbeitsnachweisen der Unternehmer soll ihnen zuteil werden. Die Scharfmacher setzen demnach eine völlige Selbstlosigkeit bei den Elementen voraus, die sich zu den Gelben schlagen. Sie täuschen sich hierin zweifellos. Die von Herrn Mend prophezeite Entwicklung der Gelben „zu Schildträgern der bürgerlichen Gesellschaft“ hat auf jeden Fall klingende Münze zur Voraussetzung, wie das bei den Schildträgern dieser Gesellschaft in der Regel der Fall ist.

Das vierte Referat hielt Dr. Möbius = Mannheim über die Vorschläge des Regierungsrats Dominicius = Straßburg betreffend die Grundzüge eines Reichsgesetzentwurfs über Arbeitsnachweise. Der Referent zog scharf gegen die vom Regierungsrat Dominicius gewünschte Monopolisierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu Felde, die infolge ihrer bürokratischen Organisation die Wohlfahrt der Industrie im Sinne der Scharfmacher nicht berücksichtigen könne. Besonders wandte sich Möbius gegen „sogenannte Parität der Verwaltung dieser staatlich monopolisierten Nachweise“. Diese Parität würde schon dadurch zur „Imparität“, daß an die Stellensuchenden Mitteilung über den Ausbruch von Streiks gemacht werden soll! Der Referent lehnte im Einverständnis mit der Versammlung die Vorschläge des Regierungsrats Dominicius betreffend Verstaatlichung der Arbeitsvermittlung rundweg ab. Und der Vorsitzende Mend sprach zugleich davon, daß man es überhaupt „wagente“ (!), solche Vorschläge an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Demgegenüber sei es notwendig, daß die Unternehmer sich mehr politisch betätigen und sich einen größeren Einfluß auf die Gesetzgebung zu verschaffen suchen als bisher. Dr. Grabenstedt = Berlin stellte noch die Behauptung auf, die öffentliche Arbeitsvermittlung habe bisher so gut wie gar nichts geleistet, während die Maßregelungsbureaus der Unternehmerverbände sich anerkanntermaßen durchweg vorzüglich bewährt (!) hätten.

Zum Schluß hielt Freiherr von Reismiß = Hamburg eine Philippika gegen die Regierung, die, wie er behauptete, ihren Gesetzentwurf betreffend Arbeitskammern trotz des scharfen Widerspruchs der beteiligten Kreise dem Reichstage in ziemlich unveränderter Fassung vorzulegen gedenke.

Die Verhandlungen zeigen, mit welcher Aufgeblasenheit die Scharfmacher sich als Herr im Hause in Deutschland fühlen und geben. Schon der